

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **7. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am **22. September 2016.**

Tagungsort: Marktgemeindeamt Riedau

Anwesende:

- | | |
|---------------------------------------------------------|------------------------------|
| 01. Bürgermeister Franz Schabetsberger als Vorsitzender | |
| 02. 1. Vizebgm. Klaus Mitter | 15. GR. Hargaßner Philipp |
| 03. GR. Karl Kopfberger | 16. GR. Günter Humer |
| 04. GR. Wolfgang Kraft | 17. GR. Christian Dick |
| 05. GR. Monika Tallier | 18. GR. Elisabeth Jäger |
| 06. GR. Gerhard Payrleitner | 19. GV. Franz Arthofer |
| 07. GR. Klaus Trilsam | 20. GR. Karin Eichinger |
| 08. GV. Johann Schmideder | 21. GR. Michael Schärfl |
| 09. GR. Brigitte Ebner | 22. GR. Roswitha Krupa |
| 10. GR. Ing. Thomas Klugsberger | 23. GR. Andreas Schroll |
| 11 2. Vizebgm. Heinrich Ruhmanseder | 24. GR. Bernhard Rosenberger |
| 12. GV. Brigitte Heinzl | 25. |
| 13. GR. Michael Desch | |
| 14. GR. Bastian Schneglberger | |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|-------------------------|----------------------------|
| GR. Tadeusz Reszczyński | für GV. Reinhard Windhager |
| GR. | für |
| GR. | für |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Katharina Gehmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

GV. Reinhard Windhager

unentschuldigt

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) ~~die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder~~
~~zeitgerecht am~~ unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am 15.09.2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 07.07.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht wurde.

Unterschriften Sitzungsprotokoll (Mitter, Ruhmaseder, Arthofer, Rosenberger)

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.
2. Genehmigung eines Finanzierungsplanes für das Straßenbauprogramm 2016-2019
3. Auftragserteilung für Straßenbauten
4. Bericht des Obmannes des Bauausschusses.
5. Flächenwidmungsplanabänderungsverfahren; Festlegungen für Infrastrukturbeiträge und Mobilisierung des Baulands.
6. Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 18 (Wölfleder); Behandlung der Stellungnahmen
7. Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 19 (Tischler); Behandlung der Stellungnahmen
8. Behandlung des Einspruches von Herrn DI Mag. Götschhofer zum Bescheid vom 13.5.2016, ZI: ALGE/LA/850
9. Änderung der Wassergebührenordnung.
10. Änderung der Kanalgebührenordnung.
11. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses; zur Kenntnisnahme der Wohnungsvergaben
12. Genehmigung von neuen Richtlinien für die Aktion Jugendtaxi
13. Bericht zur Sitzung des Kindergartenbeirates
14. Genehmigung einer Verordnung betreffend Übernahme eines Straßenstückes in das öffentliche Gut.
15. Änderung der Kurzparkzone im Bereich der Leitzstraße (neue Verordnung).
16. Bericht des Bürgermeisters.
17. Allfälliges.

TOP. 1.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.


GR. Günter Humer gibt den Bericht zur Sitzung am 12.9.2016 mit folgender Tagesordnung:
Überprüfung der Belege Straßenbau USG, Schülerausspeisung 2015/16 – Belege, Kontoblätter von Fa. Neulinger, Mitterecker, Leihgeräte, KFZ-Reparaturen und Allfälliges

Der Bürgermeister bedankt sich für den Bericht.

TOP. 2. Genehmigung eines Finanzierungsplanes für das Straßenbauprogramm 2016-2019

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Am 26.7.2016 waren Vertreter der Marktgemeinde beim Sprechtag von LR Steinkellner.
Zusage für Landesmittel erst ab 2017. Daraufhin musste das Ergebnis der Besprechung Frau LR Gerstorfer berichtet werden, denn die Bedarfszuweisungsmittel orientieren sich normalerweise an den zugesagten Landesmitteln. Es konnte aber erreicht werden, dass bereits 2016 BZ-Mittel vergeben werden. Außerdem wurde von Fr. Landesrat für das Jahr 2019 BZ-Mittel in Höhe von 40.000,- genehmigt, somit konnte der Finanzierungsplan ausgeglichen erstellt werden. Die IB-Beiträge konnten nur geschätzt werden und hängen stark von den in der weiteren Sitzung gefassten Beschlüssen ab.

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Inneres und Kommunales 4021 Linz • Bahnhofplatz 1	
Marktgemeinde Riedau Marktplatz 32 4752 Riedau	Marktgemeindeamt Riedau Zl.: Eingel. 23. Aug. 2016 AL. Bau Kassa Buchh. Melde. Allgem.
	Geschäftszeichen: IKD-2016-45087/6-Mad Bearbeiter:in: Josef Madlmayr Tel: (+43 732) 77 20-16144 Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15 E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at www.land-oberoesterreich.gv.at
	Linz, 23. August 2016

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Straßenbauprogramm 2016 - 2019"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 17. August 2016, GZ 940-08-2016-Ge, ergibt unsererseits für das Projekt "Straßenbauprogramm 2016 - 2019" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	Gesamt in Euro
Rücklagen	71.500				71.500
IB	32.000	43.000	51.100	51.200	177.300
Aufschließungsbeitrag ROG	2.700	2.500	3.000	3.000	11.200
LZ, Straßenbau		24.000	24.000	24.000	72.000
BZ-Mittel	30.000	40.000	40.000	40.000	150.000
Summe in Euro	136.200	109.500	118.100	118.200	482.000

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2019 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß und in dem Finanzjahr verbaut werden dürfen, in dem sie auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Öst. Stabilitätspaktes nicht möglich.

Zur Qualitätssicherung des bestehenden Straßennetzes nach der Durchführung von Straßenbauarbeiten (insbesondere Umbau/Neubau, Künettensanierungen) sind zumindest punktuell Abnahmeuntersuchungen (z.B. Untersuchung der eingebauten Schichten an Bohrkernen) durch befugte Unternehmen zu veranlassen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Birgit Gerstorfer
Landesrätin

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen

Es gibt keine Wortmeldungen.

Bürgermeister Schabetsberger stellt den Antrag, den zur Kenntnis gebrachten Finanzierungsplan für das Straßenbauprogramm 2016-19 zu genehmigen. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 25 JA-Stimmen angenommen.

TOP. 3.) Auftragserteilung für Straßenbauten

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

In der letzten Gemeindevorstandssitzung wurde darüber beraten, ob folgende zwei Straßenstücke heuer noch asphaltiert werden: Straßenstück bei Hims/Zellstraße und in Schwaben/Berghammer.

Grund dafür ist, dass beim Winterdienst immer wieder mit dem Schneepflug Schotter abgezogen wird.

Angebote	Fa. Swietelsky	Fa. Leithäusl
Zellerstraße	16.407,82	17.607,19
Schwaben	9.310,32	10.434,31

Wir haben ein Straßenbauprogramm für vier Jahre; es kann sein, dass wir heuer die Ausgaben durch die Auftragsvergabe beider Straßen überschreiten; da wir ein Bauprogramm haben, könnten diese „geringfügigen“ Überschreitungen ins nächste Jahr hinüberziehen. Es wurde bereits Kontakt mit Fa. Swietelsky aufgenommen, damit ausgemacht wird, welche Arbeiten von unseren Gemeindearbeitern noch übernommen werden könnten, wodurch sich die Angebotssumme verringert.

Dies wird noch besprochen. Nachdem jetzt ganz kurzfristig Fa. Swietelsky kommt und die Straßen Ottenedt und Birkenallee asphaltiert, müssen diese beiden jetzt genannten Straßen auf später verschoben werden und ev. im Oktober asphaltiert werden, sofern Baustelle Reisinger in Schwaben fertig ist.

GV. Arthofer stellt den Antrag, die Asphaltierung dieser beiden Straßen zu genehmigen (Die Angebotssumme verringert sich, wenn die Gemeinde selbst Arbeiten übernimmt).

GR. Rosenberger fragt, wie hoch die Anrainerbeiträge sind.

Bgm. Schabetsberger gibt bekannt, dass es bei der Gemeinderatssitzung am 8.7.2010 die Übernahme dieses Straßenstückes in das öffentliche Gut festgelegt wurde: die Grundanrainer haben damals zugestimmt, dass sie bezahlen müssen, genaue Beträge kann er jetzt nicht sagen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt der Bürgermeister über den Antrag von GV. Arthofer mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 25 JA-Stimmen angenommen.

TOP. 4.) Bericht des Obmannes des Bauausschusses.

GV. Arthofer gibt den Bericht zur Sitzung des Bauausschusses am 13.9.2016 mit folgender Tagesordnung: Flächenwidmungsplanabänderungsverfahren; Festlegungen für Infrastrukturbeiträge und Mobilisierung des Baulands; Allfälliges

Der Bürgermeister bedankt sich für den Bericht.

TOP. 5.) Flächenwidmungsplanabänderungsverfahren; Festlegungen für Infrastrukturbeiträge und Mobilisierung des Baulands.

Vizebgm. Ruhmanseder ersucht den Punkt zu vertagen. Die Ursache dafür ist, sie hatten bereits am Montag Fraktionssitzung und er hat heute nicht mehr alle Fraktionsmitglieder rechtzeitig erreicht. Um längere Diskussionen zu vermeiden ersucht er den Bürgermeister den Punkt abzusetzen bzw. er stellt den Antrag den Punkt abzusetzen (zu vertagen).

Bgm. Schabetsberger: er möchte trotzdem zuerst über diesen Punkt diskutieren, weil es wichtig ist einen Beschluss zu fassen; ansonsten können mit den Grundbesitzern die Gesprächen nicht fortgeführt werden.

GR. Desch: wir wollen aber vertragen.

Bgm. Schabetsberger antwortet, er lässt dann über diesen Antrag abstimmen. Er will grundsätzlich erläutern, warum jetzt ein Beschluss dringlich ist. Die nächste Gemeinderatssitzung ist erst am 10. November, also in zwei Monaten. Dann können wir nicht durchbesprechen, welcher Grundbesitzer umwidmen will und wer nicht. Dann schaffen wir es nicht im Frühjahr das Verfahren einzuleiten. Er hat heute mit Hr. Ruhmanseder gesprochen, die Daten, welche noch ausgeschickt wurden, sind entstanden, weil er nach der Bauausschusssitzung noch ein Gespräch hatte mit dem Ortsplaner DI Altmann. Es sind einige Sachen aufgelistet, die für die Gemeinde ganz wichtig wären und zwar in punkto Inkrafttreten des Beitrages, von Sicherstellungen usw. Dieses Schreiben hat jede Fraktion bekommen und wurde auch sicherlich besprochen. Bevor wir jetzt in die Diskussion eingehen, wie schaut es seitens der SPÖ und ÖVP aus, ist der Wunsch zur Vertagung da? Er bittet um Wortmeldungen.

Vizebgm. Mitter sagt, er will diesen Punkt heute behandeln, damit nicht wieder Zeit verstreicht. Seine Fraktion hat sich intensiv vorbereitet und er hätte den Punkt jetzt gerne abgehandelt.

GV. Arthofer berichtet, auch seine Fraktion hat einige Zeit diesen Punkt beraten und seine Fraktion ist auch dafür, dass wir diesen Punkt behandeln. Jetzt haben wir die gesamte Diskussionsgrundlage aufgelistet.

GR. Klugsberger versteht den Grund warum Vizebgm. Ruhmanseder den Punkt vertagen will, deshalb die Bitte solche Sachen nicht so kurzfristig ausschicken, sondern eine Woche vorher. Wenn es nicht möglich ist, kann man nichts machen.

Der Bürgermeister sagt dazu, die Sitzung war erst kurz vorher.

GR. Dick bemängelt, dass im Bauausschuss über komplett andere Sachen geredet wurde. Es hat sich viel gegenüber dem Bauausschuss geändert. Beim Bauausschuss war von 10 Jahren die Rede, nun sind es 5

Jahre. Die Infrastrukturkosten sind gleich fällig bei Widmung nicht bei Grundverkauf. Er glaubt, es gehört schon überlegt, egal ob jetzt Hr. Humer einen Grund verkauft. Es gibt auch andere die Grund verkaufen wollen und auf dieses Angebot muss erst einmal jemand einsteigen.

Bürgermeister Schabetsberger lässt über den Antrag von Vizebgm. Ruhmanseder abstimmen, diesen TOP zu vertagen. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

Beschluss: 7 JA-Stimmen von Vizebgm. Ruhmanseder, GV. Heinzl, GR. Desch, GR. Schneglberger, GR.

Hargaßner, GR. Humer und GR. Dick

7 NEIN-Stimmen von Bgm. Schabetsberger, GR.Kopfberger, GV.Schmidseder, GR. Trilsam, GR. Rosenberger, GR. Schroll, GV. Arthofer,

11 Stimmenthaltungen von GR. Jäger, GR. Eichinger, GR. Schärfl, GR. Krupa, GR. Ebner, GR.

Payrleitner, GR. Tallier, GR. Reszczyński, GR. Klugsberger, GR. Kraft und Vizebgm. Mitter

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Bgm Schabetsberger gibt allgemeine Informationen: zum Thema kurzfristig – es war nicht schneller machbar, weil aufgrund der Besprechungen im Bauausschuss wurden noch einige Dinge abgeklärt. Er war bei der ersten Stunde im Bauausschuss dabei und da wurde speziell der eine Punkt, dass die Infrastrukturbeiträge nicht erst beim Verkauf fällig werden sondern gleich fällig sind, bzw. erst wenn zwei Gründe verkauft wurden, - er dachte, das ist einstimmig. , Im Protokoll stand dann, dass es aber erst bei Verkauf ist. Das ist seitens der Gemeinde fast nicht durchführbar, weil wir es nicht finanzieren können. Der Infrastrukturbeitrag hat den Sinn, das wir das Geld vorher hereinbekommen und die Baumaßnahmen setzen, weil da brauchen wir das Geld: Über Kredite aufnehmen ist leicht gesprochen, aber die müssen wir zuerst bewilligt bekommen, das ist nicht so einfach, weil wir Abgangsgemeinde sind. Er hat sich mit dem Ortsplaner DI Altman, Amtsleiterin und Hr. Waldenberger besprochen. Es wurde eine Diskussionsgrundlage aufgesetzt, die an die Fraktionen ausgeschickt wurde, das war am Dienstag. Diese Diskussionsgrundlage ist für ihn als Gemeinde – so würden wir es als Gemeinde brauchen, damit alles ordentlich finanzieren kann. Wenn das Geld im Nachhinein hereinkommt, ist das für die Gemeinde nicht gut, weil Kredite zu bedienen sind und auch die Gefahr besteht, dass wir es so nicht machen dürfen. Es wurde sehr wohl überlegt, dass es für beide Seiten machbar ist. Er hat auch gesagt, er wird heute über jeden einzelnen Punkt abstimmen lassen, damit jeder einzelne sagen kann: da kann ich mit, bei diesem Punkt nicht. Wir können auch sicherlich die Zahlen noch verändern. Wichtig ist, dass wir einen größt möglichen Konsens finden.

Der Bürgermeister bringt die einzelnen Punkte mit Erläuterungen zur Kenntnis, damit jedes Gemeinderatsmitglied einen Überblick über die anstehenden Punkte hat und er ersucht dann zu den einzelnen Punkten um Diskussion. Zusätzlich gibt er folgendes bekannt: Wohnhausneubauten in den Jahren 2008 bis heute:

2008: 6 Wohnhausneubauten

2009: 6 mit ISG Bau

2010: 7

2011: 6

2012: 13

2013: 8

2014: 9 mit Pöchersdorfer und ISG

2015: 11

2016: bis jetzt 5

Herr Zotscher vom Bezirksbauamt Ried sagt, die Tendenz ist nicht nur in Riedau so, sondern oberösterreichweit: derzeit geht der private Wohnbau sehr stark zurück. Das heißt für uns als Gemeinde, wir werden die nächsten fünf Jahre sicherlich nicht 50 Bauparzellen brauchen. Wir müssen schauen, was müssen wir vorausplanen?

Der Bürgermeister bittet nun um Wortmeldungen zu den einzelnen Diskussionsgrundlagen:

a) Höhe des Infrastrukturbeitrages für Wasser und Kanal:

Diskussionsgrundlage

€ 5,- pro Quadratmeter; Umsatzsteuerpflicht bis jetzt nicht eindeutig geklärt und wird deshalb auch nicht vorgeschrieben; sollte sich die gesetzlichen Vorschriften ändern, so behält sich die Marktgemeinde vor, diese nachträglich einzubeheben.

Zahlungsziel:

aa) grundsätzlich bei Rechtskraft der Umwidmung; oder

bb) Zahlung bei Baubeginn der Infrastruktur

GR. Humer meldet sich zu Wort, der Bürgermeister weißt ihn darauf hin, dass er befangen ist und zwar wegen § 19 Abs. 1 Z. 4 „wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen“ (Geschäftsordnung f. Kollegialorgane).

GR. Humer ersucht trotzdem um eine Wortmeldung. Alle Gemeinderatsmitglieder sind damit einverstanden. GR. Humer: sagt, sie wären eigentlich für einen Beitrag von 0-3 Euro, aber mit € 5,- kann auch jeder leben. Was im Bauausschuss vereinbart wurde, wäre eine faire Sache. Die vorliegende Diskussionsgrunde ist für einen Grundverkäufer schon „hart“: den Verkehrsflächenbeitrag versteht er nicht, dass schon im Vorhinein etwas zu bezahlen ist, wenn der Grund erst in 10 Jahren verkauft wird. Das nächste ist die grundbücherliche Sicherstellung und das Zahlungsziel. Er weiß nicht, wie viele dann auf eine Umwidmung einsteigen werden. Punkt bb) Zahlung bei Baubeginn der Infrastruktur ist sicherlich besser als aa) bei Rechtskraft der Umwidmung. Es wäre sicherlich eine faire Sache, dass der Betrag anfällt, wenn der Grund verkauft wird. Wenn die Gemeinde etwas umwidmet, ist sowieso eine Finanzierung dahinter. Beim letzten Projekt waren es 33 Jahre. So ein 300.000 Projekt kostet dann der Gemeinde 15.000,- Euro. Also sind wir wegen dem sicherlich keine Abgangsgemeinde, weil es eine langfristige Angelegenheit. Betreffend fünf Jahre Bauzwang, wo kommt das her? Wir haben ein Entwicklungskonzept in Auftrag gegeben für 10 Jahre. Nehmen wir an, im Schnitt werden fünf Häuser gebaut, dann brauchen wir in den nächsten 10 Jahren 50 Parzellen. Er sagt aber selbst, es werden nur fünf Häuser gebaut. In den nächsten 5 Jahren werden also 25 Parzellen verkauft, die anderen 25? Das geht sich gesamt gesehen vom Entwicklungskonzept her nicht aus und passt nicht zusammen. Wenn ich auf 10 Jahre plane, dann habe ich auch 10 Jahre Zeit zum Verkauf, den sonst widerspricht es sich. Und wegen des Zurückkaufes, wenn jemand eine zweite Parzelle dazukauf. Wenn er die € 1.000,- bezahlt, weil es ihm egal ist, das tut der Gemeinde nicht weh. Wenn jemand diese 2. Parzelle will und ein anderer kauft dann diese Parzelle, das ist sicherlich von vornherein eine „Super-Nachbarschaft“. Das grenzt schon fast an Enteignung. Diese Dinge sollen sich die Gemeinderatsmitglieder überlegen. Er spricht zwar auch von seiner Seite her, aber auch allgemein.

Bgm. Schabetsberger: das Entwicklungskonzept geht für fünf Jahre, nicht für zehn Jahre; wenn GR. Humer sagt, dass dadurch die Grundnachbarschaft gefährdet ist: er weiß, wenn er den Grund kauft, dass er bauen muss. Er kann sich den Grund nicht selbst für unbestimmte Zeit zur Verfügung stellen, er weiß, dass er den Grund nach fünf Jahren hergeben muss, wenn er nicht baut. Das müssen wir nun so machen, weil die Sitte eingebrochen ist, denn wir haben Grundstücke in Siedlungen, die in den nächsten dreißig Jahren sicherlich nicht bebaut werden. Sie haben keine Kinder und sie haben die Grundstücke nur gekauft, dass niemand in der Nähe baut. Wenn ich diese Absicht habe, darf ich nicht in einer Siedlung bauen. Ein Siedlungsgebiet ist dazu da, dass ein Haus neben dem anderen gebaut wird. Wir müssen hier schon die Interessen der Gemeinde vertreten, denn die Gemeinde muss die Infrastruktur herstellen für z.B. 10 Parzellen und dann werden nur 7 Parzellen verbaut und die anderen drei Parzellen hat sich jemand gesichert und wird nicht bebaut. Das kann nicht funktionieren, will wir haben die Kosten und auch die Folgekosten zu tragen. Wir bekommen dann keine Gebühren herein. Der Erhaltungsbeitrag deckt die Kosten nicht ab. Ein oder zwei Jahre kann man überbrücken, aber dann hat die Gemeinde die Möglichkeit, dass der Grund zurückgekauft wird. Für Spekulanten ist das sicherlich ein Grund, dass man den Grund nicht kauft. Wir brauchen keine Spekulanten, sondern wir müssen schauen, dass die Parzellen bebaut werden.

GR. Humer wirf ein, er ist auch nicht dafür, dass Lücken entstehen, aber das mach doch nicht jeder Käufer.

Bgm. Schabetsberger sagt darauf: wir haben jetzt schon einige Baulücken. Zur Finanzierung der letzten Baugrundstücke: in der Birkenallee hat damals der Umwidmer pro Quadratmeter € 3,50 bezahlt: € 2,- Infrastrukturbeitrag und € 1,50 Beitrag, der dann wieder angerechnet wurde. Herr Praschl hat aber alles auf einmal bezahlt, dadurch konnten wir die Siedlung erschließen.

GR. Humer: es geht ihm darum, dass nicht jeder eine zweite Parzelle dazukauf.

Bürgermeister Schabetsberger: es ging darum, dass es mehrere waren. Und weil GR. Humer sagte, das letzte Mal haben wir es auch vorfinanzieren müssen, das stimmt nicht, weil er sofort pro Quadratmeter € 3,50 bezahlte.

GR. Humer: da seid ihr mit € 35.000,- ausgekommen, bei 10.000 Quadratmetern?

Bgm. Schabetsberger: das waren mehr Quadratmeter; die Infrastrukturbeiträge zahlen nicht nur die Häuslbauer, das haben wir auch jetzt drinnen beim Umwidmen vom Betriebsbaugebiet, denn die Firma MPG muss jetzt auch zuerst die € 3,- zahlen, damit er eine Bewilligung bekommt. Das gilt für alle.

GR. Humer: wenn jemand € 1.400,- im Jahr bezahlt, dann tut das Gemeinde weh, es rinnt kein Liter Wasser in den Kanal.

Bgm. Schabetsberger: es geht darum, dass keine Baulücken entstehen. Ich brauche kein Siedlungsgebiet, wenn die Hälfte der Parzellen nicht bebaut ist. Siedlungsgebiet heißt, dass eine geschlossene Siedlung entstehen soll.

GR. Ebner stellt folgende Frage: wenn jemand für das Haus mehr Grund möchte bekommt er auch nicht mehr Grund? Darf er sich nicht einen großen Garten machen?

Bgm. Schabetsberger: direkt in einer Siedlung drinnen nicht; wenn jemand mehr Grund haben will, muss er eine Einzelumwidmung beantragen, aber nicht in einer Siedlung, weil dort der Platz nicht vorhanden ist. Es kann jemand am Land ein Grundstück suchen und wenn es der Gemeinde nicht stört, kann der Gemeinderat eine Einzelumwidmung beschließen. Wenn wir jetzt sagen, wir machen ein neues Siedlungsgebiet mit 10,12 oder 14 Parzellen und von vornherein sagen, wir machen einige 2.000 bis 3.000 m² große Parzellen – wir haben in Oberösterreich mit 1.000 m² Fläche ein ganz hohes Niveau. In Salzburg bekommt man nur eine 500 oder maximal 600 m² große Bauparzelle. Da wird auch vom Land her nicht mehr genehmigt. Das hat „mit leisten können“ nichts zu tun. Das Land sagt, Baureserven sind wertvoll und da kann ich dann nicht sagen, einer bekommt eine „Riesenparzelle“. Wir als Gemeinde sind dafür da zu regeln, dass es passt.

GR. Schroll sagt zum Problem „dazukaufen“, es gibt bereits Parzellen, bei denen die Anschlüsse nicht nur in der Straße liegen, sondern sehr wohl Anschlüsse für die Parzelle hineingelegt wurden und es sind dadurch Kosten entstanden. Das zu der Aussage „Gemeinde kann es sich schon leisten“.

GR. Humer antwortet darauf, Steinmetz und Stiglmayr haben bereits die Anschlussgebühren für die zweite Parzelle bezahlt.

Bgm. Schabetsberger: die Anschlussgebühren sind nicht kostendeckend. Wir haben das schon diskutiert: pro Quadratmeter brauchen wir im Siedlungsgebiet für die Infrastruktur umgerechnet € 20,-. Das heißt, das sind € 20.000,- für zwei durchschnittliche Parzellen. Der Beitrag vom Wasser macht aus durchschnittlich € 3.700,- und für Kanal € 5.000,-. Derzeit ist es so: als normaler Häuslbauer zahlt man um die € 10.300,- für die gesamte Infrastruktur. Da sind wir noch weit entfernt von unseren € 20.000,-.

GV. Heinzl: mit dem jetzt vorliegenden Vertrag tun wir den jungen Familien nichts Gutes. Wenn auch bei uns die Gründe so teuer werden und ich muss innerhalb von 5 Jahren bauen, dann überlege ich mir es schon, ob ich hier baue. Bei uns wird schon alles genommen, die Bäder werden zugesperrt, es entsteht eine Landflucht. Mit diesem Vertrag wird es unterstützt.

Bgm. Schabetsberger berichtet, er hatte kürzlich einen Kollegen aus Alkoven hier; dort hat der Umwidmungswerber die gesamten Kosten zu bezahlen. Zum Thema Landflucht: die dortige Gemeinde kommt fast nicht nach mit dem Umwidmen, obwohl der Preis bei € 90,- liegt. Wegen der Kosten werden sie keine Landflucht machen.

GR. Heinzl sagt, Alkoven und Riedau lässt sich nicht vergleichen.

Bgm. Schabetsberger sagt nochmals, eine Landflucht wird es wegen € 5,- nicht geben. Es hat andere Gründe, warum man sich ins Zentrum baut und nicht hier. Für den Bezirk Schärding ist prognostiziert, dass er in Summe in den nächsten zehn Jahren an Bevölkerungszahl verlieren wird. Das hat tatsächlich nichts mit den Baulandpreisen zu tun, denn es gibt im Bezirk Gründe um € 10,-.

GR. Humer geht es nicht um € 5,-, damit kann er leben. Es geht ihm um die anderen Sachen, die im Vertrag stehen: der Bauzwang oder dass man innerhalb von 5 Jahren bauen muss. Wenn ich ein Häusl baue, da sind 3 oder 4 Jahre schnell vorbei. Man kann es auch auf 8 Jahre machen. 5 Jahre ist eine ganz kurze Zeit.

Der Bürgermeister antwortet, das ist ganz schnell erklärt: man kann nach fünf Jahren um eine Verlängerung von drei Jahren ansuchen, somit sind es schon acht Jahre. Es steht dir einmal zu, dass du um Verlängerung ansuchst und die ist zu genehmigen. Defakto kann es also acht Jahre dauern. Man muss die Jahre zusammenrechnen: du willst umwidmen und hast fünf Jahre Zeit für den Verkauf. Der Käufer hat wieder fünf Jahre Zeit und kann um Verlängerung drei Jahre ansuchen. Wenn das zutrifft, wird die Bauparzelle erst nach 13 Jahren bebaut. Das ist jetzt auch schon möglich, dass es so lange dauert. Der Rückkauf ist nur eine Absicherung, dass er nicht spekuliert. Wenn er nachweisen kann: ich kann es mir jetzt nicht leisten, ich muss noch zwei Jahre sparen, wird die Gemeinde sicherlich nicht sagen „jetzt nehme ich dir den Grund weg“. Es

geht nur um die Absicherung, dass die Gründe daneben nicht wieder dazugekauft und kein Haus gebaut wird.

GR. Schroll geht es auch um folgendes: 5 Jahre Bauzwang, dann Baubeginn, dann hat man grundsätzlich drei Jahre Frist bis zur Fertigstellungsmeldung, dann ist man also im 8. Jahr. Dann könnte man sogar nochmals um Sondergenehmigung um 2 Jahre beantragen, also auf 10 Jahre. Wir reden dann also von maximal insgesamt 15 Jahren. Das ist im Baurecht geregelt, da steht dies alles genau drinnen. Darum versteht er jetzt nicht die Diskussion betreffend Bauzwang. Damit sind Spekulationen ausgeschlossen.

GR. Dick ist der Meinung, es gibt junge Leute, die haben vor, dass sie irgendwann bauen; sie kaufen sich jetzt einen Baugrund, weil er jetzt da ist und haben aber jetzt noch nicht vor, dass sie in fünf Jahren bauen. Diese Leute haben bei uns nichts mehr verloren in Riedau. Er ist sowieso für maximal € 3,-, weil wir hatten bisher € 2,- und alle drei oder fünf Jahre erhöht man es um € 1,-. Weil es werden in Zell Baugründe her, es werden in Dorf Baugründe her, ob jemand von Dorf nach Riedau fährt oder von Ottenedt nach Riedau, das ist die Leute heute schon alle egal.

Bgm. Schabetsberger antwortet, auch Dorf und Zell wird mit den Infrakstrukturbeiträgen nachziehen müssen, weil es vom Land kein Geld mehr geben wird. GV. Heinzl war mit bei Herrn Landesrat Steinkellner, die Aussage war: in Zukunft gibt es keine Landeszuschüsse mehr. Es war das letzte Mal, dass wir für die Finanzierung Landeszuschüsse bekommen haben. Wie sollen wir es dann finanzieren?

GR. Dick: aber der Häuslbauer wird gestraft. Ihr hattet die Wahlwerbung „leistbares Wohnen“ und das ist kein leistbares Wohnen. Ihr wolltet die Leute alle in Wohnungen hineinbringen und nicht in ein Haus. Du weißt aber auch, dass das Hausbauen teuer wurde.

Bgm. Schabetsberger: das stimmt so nicht. Er sagte vorhin die Häuserzahl und das ist so; 2008 wurden 6 Häuser gebaut, da war das Hausbauen noch nicht so teuer. Wir haben derzeit um die 50 Bauparzellen, tatsächlich zur Verfügung haben wir aber nur 12. Das alleine sagt schon alles aus.

GR. Dick: wenn ich einem Jungen die Chance gibt, dass er sich einen Grund kauft, wird er auch irgendwann bauen. Er glaubt nicht, dass jeder „Geld anlegt“, sondern er glaubt, dass es jetzt Leute gibt, die bekommen jetzt „Geld heraus“ und spekulieren, was sie sich kaufen können. Stimmt, die kaufen sich dann einen Grund, wenn es passt.

Der Bürgermeister antwortet, das ist dann Spekulation. Derjenige sagt sich dann, der Grund wird nicht weniger wert, da hab ich das Geld gut angelegt.

GR. Dick: dann bin ich aber gegen den Einheimischen. Er glaubt, jeder in diesem Raum hat Kinder oder bekommt einmal Kinder; was ist - ich möchte eine Bauparzelle für das Kind kaufen- das kann ich nicht mehr tun.

GR. Rosenberger sagt darauf, mit dieser Argumentation geht man davon aus, dass die Gemeinde in 10 Jahren keinen Grund mehr umwidmet. Es sind auch in 10 Jahren wieder Baugründe frei, aber vielleicht nicht zuhause nebenan, da muss man in einer anderen Siedlung bauen. Es ist nicht so, dass es dann überhaupt keinen Grund mehr gibt. Zu den Kosten muss er sagen, das wurde auch im Bauausschuss besprochen, ein Haus kostet jetzt im Schnitt € 400.000,--. Dann sind € 5.000,-, die der Grund mehr kostet, sicher kein Argument, warum ich nicht hier baue. Das kann er sich nicht vorstellen.

GV. Arthofer schließt sich dieser Meinung an. Es sind nicht einmal € 5.000,- Mehrkosten, sondern nur € 3.000,--. Die Kostenerhöhung ist, gesehen von den Baukosten von € 400.000,- gesehen, sehr gering.

GR. Humer glaubt, es springen die meisten Baugrundinteressenten ab, wenn der Vertrag mit den Jahresfristen so kommt.

GR. Dick sagt, GR Rosenberger hat nicht unrecht, nur hat der Grundkäufer meist nur Geld, dass er den Grund kauft und den Rohbau hinstellt. Das andere Geld braucht er von der Bank und muss zahlen. Die Leute fangen beim Grund zum Sparen an. Danach geht es vom Baukonto, da überwiesen sie.

GR. Schneglberger: wenn ich als junger Mensch jetzt verpflichtet bin, dass ich innerhalb von fünf Jahren bauen muss, ist es für mich unattraktiv. Wenn ich jetzt selbst nicht mehr entscheiden kann was ich tun darf und was nicht? Z.B. beim folgenden Punkt: wir haben einen Grund; laut diesem Punkt dürfte ich auf dem Grund von meinen Eltern nicht mehr bauen?

Der Bürgermeister erklärt, dass es nur Neuumwidmungen betrifft, die angesprochene bereits umgewidmete Parzelle betrifft es nicht. Wir können das nicht rückwirkend beschließen. Wenn man zuhause einen Grund bekommt, gibt es eine Einzelumwidmung. Diese Einzelumwidmung macht man, wenn es soweit ist und nicht vorher. Wir brauchen auch die Infrastruktur nicht vorher machen. Es geht immer um die Abdeckung der Kosten die anfallen. Die Möglichkeit der Einzelumwidmung besteht immer. Die Umwidmung jetzt oder in fünf oder zehn Jahren bedeutet für den Umwidmer, dass ihm jetzt das Verfahren nichts kostet. Das bezahlt jetzt die Gemeinde. Das ganze Verfahren kostet der Gemeinde ca. € 20.000,-. Eine Einzelumwidmung kostet derzeit für den Privaten um die € 870,-- für einen Bauplatz.

GR. Eichinger möchte wissen, wenn bei Hr. Humer jemand einen Grund kauft - innerhalb welcher Frist baut er? Damit sie weiß, ist es realistisch, dass er innerhalb von 5 oder 10 Jahren den Grund verkauft?

GR. Humer: 80 % haben vor, dass sie innerhalb von zwei Jahren bauen. Deshalb ist es vom Vertrag her so hart mit den fünf Jahren; da 80 % sowieso vorhaben innerhalb von 2 Jahren zu bauen, ist es egal, ob 5 oder 10 Jahre drinnen stehen. Vom Vertrag her wäre es eleganter, wenn 10 Jahre drinnen stehen als fünf Jahre. Nur ein Bruchteil sagen sie bauen nicht. Weissenböck Werner als Beispiel, dem ist etwas anderes dazwischengekommen, er überlegt jetzt, ob er in Ried etwas kauft.

Bgm Schabetsberger: es geht hier nur um eine Absicherung, um etwas anderes geht es nicht. Spekulationen werden verhindert und es gibt keinen zweiten Baugrund mehr „dass mir keiner an mein Haus zu nahe baut“. Er sieht nicht ein, dass jemand, der viel Geld hat, unsere Bauparzellen kauft, damit er alleine dasteht. Da brauchen wir keine Siedlung machen. Da soll er irgendwo am Rand bauen, aber nicht in einer Siedlung. Die Kosten kommen niemals herein, die Gemeinde muss viel vorfinanzieren. Die € 20,- pro Quadratmeter habe wir nicht erfunden, die sind Tatsache der letzten Bauabschnitte. Ihr könnt gerne alles herausuchen und nachrechnen, da kommt ihr drauf, das die € 20,- das unterste Level ist. Wenn er zurückkommt auf Alkoven, er fragte seinen Kollegen, was kostet es bei euch? Dort schreibt die Gemeinde die Arbeiten aus und die Kosten werden 1:1 weiterverrechnet. Die durchschnittlichen Aufschließungskosten lieben bei 1.000m² Parzellen bei € 26.000,--.

GR. Humer: dort kostet aber der Grund € 95,--.

Bgm. Schabetsberger: ja, aber trotzdem haben wir auch die Kosten! Die Gemeinde muss die Kosten finanzieren. Ich kann nicht sagen, die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Häuslbauer.

Gr. Humer: die 5 Euro passen, aber der Bauzwang ist zu hart. Wenn man so einen Vertrag sieht – und in Zell oder Dorf werden auch Gründe verkauft, da denkt man sich vielleicht, die Gemeinde fährt schon ein „gescheites Programm“.

Vizebgm. Ruhmanseder: wir haben so viele Gemeindeverbände, für ihn ist das jetzt ein typischer Punkt, der regional gelöst gehört: er möchte, dass es in den umliegenden Gemeinden den gleich hohen Infrastrukturbeitrag gibt. Weiters stößt ihm auf die sogenannte Spekulation. Als Beispiel sagt er, jemand hat drei Kinder, er hat gerade sein Elternhaus geerbt und möchte nun drei Bauparzellen nebeneinander für seine Kinder kaufen, die aber vielleicht erst 7, 8 und 10 Jahre alt sind. Die müssten in fünf Jahren bauen? Warum sollen wir es nicht so machen? Noch dazu pro Quadratmeter € 1,- Pönale, was er sehr hoch findet. Gerade heute hat er gehört, in Wels ist er 11 Cent.

GR. Rosenberger spricht dieses Beispiel mit den drei Kindern an: in frühestens 20 Jahren wird gebaut. Und dann habe ich als Gemeinde aber nicht die Sicherheit, dass sie wirklich bauen. Wer sagt, dass sie da bauen?

Vizebgm. Ruhmanseder: dann ist es eine gute Wertanlage und eine gute Mitgift.

GR. Rosenberger: aber gerade das wollen wir nicht. Es geht ja um das Interesse der Gemeinde! Er versteht zwar seine persönliche Sicht, aber aus Gemeindesicht hat er nichts davon, wenn der Grund 40 Jahre lang frei ist.

Der Vorsitzende betont nochmals, er hat bereits erwähnt, wir haben 50 Bauparzellen, von denen 12 verfügbar sind. Genau diese Entwicklung wollen wir verhindern. So haben wir dann 100 Bauparzellen und zum Verkauf stehen 20 Parzellen. Das ist nicht das Ziel der Gemeinde, da brauche ich kein Umwidmungsverfahren; denn dann sage ich gleich, ich mache kein Umwidmungsverfahren und mache alles in Einzelumwidmungen. Dann kann man keine ordentliche Planung mehr machen, in welche Richtung soll sich die Gemeinde entwickeln.

GV. Arthofer: nochmals zum Bauzwang, er hat von der Fa. Leitz vor 13 Jahren ein Grundstück gekauft und schon damals stand drinnen, dass wir innerhalb von 5 Jahren zu bauen haben. Wenn nicht, dann hat die Fa. Leitz das Rückkaufsrecht. Wir hatten das schon jahrelang bei der Fa. Leitz. Und die Firma machte es deshalb, damit etwas hereinkommt. Das nächste ist, wenn Vizebgm. Ruhmaseder sagt, die haben dann eine schöne Mitgift, das ist eigentlich schon wieder Spekulation. Wenn ich Geld in Grund anlege, dann spekuliere ich damit, denn ansonsten kann ich es auch auf die Bank geben.

GR. Payrleiter stimmt GV. Arthofer zu. Er sagt, jetzt wurde bereits eine Dreiviertelstunde gesprochen und wir haben noch keinen Punkt abgehandelt. Können wir jetzt beginnen die Punkte abzustimmen?

Zum Abschluss der Diskussion sagt Bgm. Schabetsberger, es wird jetzt ausschließlich zu Punkt a) Infrastrukturbeitrag für Wasser und Kanal abgestimmt.

Sein Antrag ist:

€ 5,- pro Quadratmeter; Umsatzsteuerpflicht bis jetzt nicht eindeutig geklärt und wird deshalb auch nicht vorgeschrieben; sollte sich die gesetzlichen Vorschriften ändern, so behält sich die Marktgemeinde vor, diese nachträglich einzuheben.

Zahlungsziel:

aa) grundsätzlich bei Rechtskraft der Umwidmung; oder – man kann es sich aussuchen:

bb) Zahlung bei Baubeginn der Infrastruktur.

Für den Bürgermeister ist das ein faires Angebot. Weil wir werden, wenn ein größeres Gebiet umgewidmet wird, nicht sofort zu bauen beginnen, weil wir können es uns nicht leisten. Wir wollen erst dann bauen, wenn ein paar Häuser entstehen, dann bekommen wir auch die AufschlieBungsbeiträge, die brauchen wir auch. Er glaubt mit dieser Lösung sicher eine Möglichkeit haben, dass niemand überrumpelt wird.

GR. Dick: stellt eine Frage zur Umsatzsteuerpflicht. Wenn die Umsatzsteuer in zwei Jahren kommt heißt das für ihn, „nachträglich“, sie können es zurückverlangen?

Der Bürgermeister antwortet: nein, ab dem Zeitpunkt der Gesetzesänderung. Du kannst nie etwas rückwirkend verlangen. Sie können kein Gesetz beschließen, in welchem steht, alles was die letzten fünf Jahre verkauft wurde ist die Umsatzsteuer nachzuzahlen. Das geht nicht. Wir müssen es jetzt hineingeben, damit für alle klar ist: derzeit ohne Umsatzsteuer, sollte sich die Gesetzeslage ändern, kommt die USt dazu. Nachträglich einheben heißt in diesem Fall ab dem Zeitpunkt der Gesetzesänderung. Wir können es auch so formulieren „ab dem Zeitpunkt der Gesetzesänderung“. Wir kennen auch nicht die Höhe der Mehrwertsteuer: ist es 10 % oder wird es auf 13 % angehoben oder gleich auf 20 %?

GR. Kopfberger schlägt vor, **das Wort „nachträglich“ einfach wegzulassen:** ... sollten sich die gesetzlichen Vorschriften ändern, so behält sich die Marktgemeinde vor, diese einzuheben.

GV. Arthofer: schreiben wir „ab dem Zeitpunkt der Gesetzesänderung“.

Nach Meinung von GR. Dick haben „diese beiden Zettel“ etwas im Bauausschuss „verloren“, da soll drübergeschaut werden. Es wäre so, denn sonst brauchen wir keinen Bauausschuss. Es wurde komplett umgedreht.

Der Bürgermeister widerspricht. Er war in der ersten Stunde dabei und da wurde ganz anders diskutiert.

GR. Dick wirft dem Bürgermeister vor, „dann bist du der Bauausschuss“, denn es wurde anders protokolliert.

Der Bürgermeister erklärt, seiner Meinung nach war es aus Sicht der Gemeinde nochmals erforderlich darüber zu diskutieren. Das Protokoll des Bauausschusses war „ein Vorschlag an den Gemeinderat“ und der Gemeinderat diskutiert jetzt darüber.

GR. Dick: ganz kurzfristig, zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung wird noch etwas ausgeschickt, damit sich niemand richtig informieren kann. Wir legen etwas fest, was uns für Riedau „einmal hinauffallen wird“. Wir haben Grundkäufer und wir haben Grundverkäufer. Wenn ich nur Käufer habe, habe ich „Pech“. Wenn ich nur Verkäufer habe, habe ich auch „Pech“. In Zell haben sie zwar Käufer, aber keinen Verkäufer. Er hofft, das sich das ändern wird, dann werden alle Leute in Zell bauen.

Der Bürgermeister ist anderer Ansicht. Wir müssen schauen, dass wir unsere Leute da behalten können.

Abschließend lässt er über seinen Antrag mittels Handzeichen abstimmen. Das Wort „nachträglich“ wird weggelassen.

Abstimmung 18 JA-Stimmen und zwar Bgm. Schabetsberger, Vizebgm. Mitter, GR. Kopfberger, GR. Kraft, GR. Tallier, GR. Payrleitner, GR. Trilsam, GV. Schmideder, GR. Ebner, GR. Ing. Klugsberger, GR. Reszczynski, GR. Jäger, GV. Arthofer, GR. Eichinger, GR. Schärfl, GR. Krupa, GR. Schroll und GR. Rosenberger;
5 NEIN-Stimmen von GV.Heinzl, GR. Desch, GR. Dick, GR. Schneglberger und GR. Hargaßner,
1 Stimmenthaltungen: Vizebgm. Ruhmanseder,
GR. Humer erklärt sich für befangen

b) Festlegung eines Infrastrukturbeitrages für Errichtung der Verkehrsfläche:

Diskussionsgrundlage

€ 3,-- pro Quadratmeter (Vorteil für die Gemeinde, dass die Straßenbaukosten so vorfinanziert werden)

Zahlungsziel: Zahlung bei Rechtskraft der Umwidmung. Durch die Einhebung dieses Infrastrukturbeitrages seitens des Umwidmungswerbers entfällt die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages bei Errichtung eines Einfamilienwohnhauses bzw. Erteilung einer Baubewilligung.

Oder

Mittels Vorschreibung des gesetzlichen Verkehrsflächenbeitrages

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

Vizebgm. Mitter sagt, seine Fraktion ist der Meinung, dass man diesen Beitrag lassen soll wie es derzeit ist, nämlich die Vorschreibung des gesetzlichen Verkehrsflächenbeitrages. Weil es besteht die Gefahr, dass dann das Geld nicht mehr vorhanden ist, wenn sie asphaltiert wird. Für die Gemeinde ist es zwar super, wenn sie gleich das Geld zur Verfügung hat, aber die Straße, die zwei Jahre später gemacht wird, diese Beiträge wurden schon bezahlt, aber die Gemeinde hat das Geld nicht mehr. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn wir es so belassen wie es derzeit ist. **Er stellt den Antrag, dass es so beibehalten wird wie bisher: Einhebung des gesetzlichen Verkehrsflächenbeitrages.**

Der Bürgermeister sagt dazu, der Beitrag ist gesetzlich festgelegt, wobei sich die gesetzlichen Grundlagen ändern können. Es kann mehr werden, es kann weniger werden, wobei weniger eher auszuschließen ist. Der Berechnungsschlüssel wird vom Land vorgegeben.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, GR. Humer erklärt sich befangen; die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

c) Grundbücherliche Sicherstellung

Diskussionsgrundlage

Abschluss eines Vertrages mit dem Umwidmungswerber:

- Der **Grundstücksbesitzer/Umwidmungswerber** verpflichtet sich die betreffenden Grundstücke innerhalb von **5 Jahren** zu veräußern. **Ab dem 6 Jahr** wird der Gemeinde das Recht eingeräumt, das betreffende Grundstück zum ortsüblichen Baulandpreis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Umwidmung (Preis ist festzusetzen - z.B. 30 Euro) weiterzuvermitteln. Es wird

der Gemeinde daher ein "**Vermittlungsrecht zum einem definierten Baulandpreis**" eingeräumt.

- Der Grundstücksbesitzer verpflichtet sich, an den von der Gemeinde namhaft gemachten Kaufinteressenten innerhalb von 6 Monaten zu diesem Preis zu verkaufen.

Besitzwechsel / grundbücherliche Sicherstellung hat zu enthalten:

Bei Verkauf seitens des Umwidmungswerbers wird der Gemeinde ein Kaufrecht eingeräumt (ab dem 6. Jahr ab Unterzeichnung des Kaufvertrages).

Der **Grundkäufer/neue Besitzer** verpflichtet sich innerhalb eines Zeitraumes von **5 Jahren** ab Unterzeichnung des Kaufvertrages auf der betreffenden Bauparzelle ein Einfamilienwohnhaus nach der gesetzlichen Definition der Oö. BauO bzw. des Oö. BauTG zu errichten.

Die Einräumung von Baurechten ist ausgeschlossen!

Ab dem 6 Jahr wird der Gemeinde das Recht eingeräumt eine **jährliche Pönale** von einem **1,- Euro /m2 Grundstücksfläche** vorzuschreiben und zwar bis zum Zeitpunkt des Baubeginnes oder die Gemeinde kann das Grundstück zum festgelegten Baulandpreis von € 30,- kaufen.

Bürgermeister Schabetsberger: es geht hier darum, dass wir nach dem 5. Jahr die Möglichkeit haben, das betreffende Grundstück zum ortsüblichen Baulandpreis als Gemeinde weiter zu vermitteln. Den Baulandpreis müssten wir auch festsetzen, er hat ihn als Diskussionsgrundlage mit € 30,- benannt, damit definiert ist, was dürfte er kosten. Der Punkt c) geht bis „zum Ausschluss der Einräumung eines Baurechtes“ und dass die Gemeinde das Grundstück auch zurückkaufen kann – nicht muss. Ab dem 6. Jahr gibt es eine Pönale von € 1,- pro Quadratmeter.

Der Vorsitzende bittet um Diskussion.

Vizebgm. Mitter sagt, seine Fraktion hat den Punkt intensiv diskutiert und sie sind zum Entschluss gekommen, dass wir den Ausführungen des Bauausschusses, so wie festgelegt, bezüglich der 10-Jahres-Frist für die Verkäufer folgen sollen. Allerdings geht unser Vorschlag darüber hinaus, die Frist für den Bauzwang für Grundeigentümer auf 10 Jahre auszuweiten, also sollen für beide Partner 10 Jahre gelten. **Er stellt den Antrag, jeweils die 10-Jahres-Frist für den Käufer und Verkäufer einzuräumen.**

Bgm. Schabetsberger stellt folgende Frage: die Gemeinde wäre erst ab dem 11. Jahr berechtigt?

Vizebgm. Mitter: ja, denn wir sahen die Gefahr für den Häuslbauer nach fünf Jahren und eventuellen Übergangsfristen – wir haben dies so diskutiert und die Mehrheit möchte 10 Jahre für beide. Die Höhe des Quadratmeterpreises stellt er zur Diskussion.

Der Bürgermeister stellt zur 10-Jahres-Frist für beide Teile fest, dass es ein „Persil-Schein“ ist. Es geht darum, dass wir die Straße nicht fertig bauen können. Solange dort keine Häuser stehen, bauen wir keine Straße. Theoretisch wäre das jetzt 20 Jahre möglich. Wir hatten schon das Beispiel in Schwabenbach, wo wir 12 Jahre brauchten das letzte Straßenstück zu asphaltieren. Dort gab es schon Bürgeraufstände, weil die Straße nicht fertiggestellt wurde. Man kann nicht asphaltieren, wenn die Parzellen nicht bebaut sind, denn das macht wieder jede Straße kaputt. Und jetzt wären es 20 Jahre.

Vizebgm. Mitter betont, im Bauausschuss wurden die 10 Jahre bereits festgelegt, das will er nicht mehr abändern.

Bgm. Schabetsberger wirft ein, da war nur von 10 Jahren für den Grundverkäufer, nicht aber für den Käufer die Rede. Er findet zweimal 10 Jahre für übertrieben.

GR. Schärfl sagt als Mitglied des Bauausschusses, auch er möchte die 10 Jahre für den Grundverkäufer so belassen. Ab dem 11. Jahr soll es eine Pönale geben. Der Grundkäufer soll dann innerhalb von 5 Jahren bauen, so wie im Bauausschuss besprochen, das möchte er so belassen.

GR. Dick: zweimal 10 Jahre passt, der Grundpreis soll pro Jahr € 1,- teurer werden.

GV. Arthofer: 10 Jahre für den Grundverkäufer sind für ihn o.k., 10 Jahre für den Grundkäufer, damit „tut er sich schwer“. Wenn ich ein Grundstück kaufe habe ich vor ein Haus zu bauen und mit den ganzen Fristen hätte er 25 Jahre Zeit, bis der Bau fertig ist. 25 Jahre ist eine lange Zeit, wir sollen schauen, dass wir alles möglichst schnell voll bekommen. Könntet ihr euch vorstellen, diese Frist zu verkürzen?

Vizebgm. Mitter kann sich vorstellen, dass man es so beschließt wie im Ausschuss beraten, also 10 + 5 Jahre.

GR. Schroll sagt, ihm gefallen die 10 + 5 Jahre, so wie im Bauausschuss besprochen. Zum jährlich € 1,- mehr: er weiß schon, wir wollen die Interessenten dazu bringen zu bauen, aber wenn in Riedau in 10 Jahren der Grund nicht mehr € 30,- sondern € 60,- kostet, wäre er nach dieser Richtlinie bei € 40,-. Diese jährlichen Erhöhung von € 1,- vom Basiswert gerechnet findet er für eine gute Idee.

GR. Dick stellt die Frage, ob die € 5,- im Kaufpreis inkludiert sind oder kommen sie noch dazu?

Der Bürgermeister antwortet, die sind bei € 30,- dabei. Das ist der Preis, was jetzt zu bezahlen ist. Die Infrastrukturkosten, die der Umwidmer zahlen muss, er ist nicht verpflichtet diesen aufzuschlagen. Er hat dann eben um € 5,- weniger Gewinn und zahlt auch weniger Steuern.

GR. Dick sagt, da musst du aber erst jemanden finden die eine Umwidmung machen, so wie die in Schwaben. Das musst du ihnen dann so sagen.

Bgm. Schabetsberger: wir legen nun die Spielregeln fest, was in Zukunft sein soll.

GR. Payrleitner: 10+10 Jahre, es würde dann 25 Jahre dauern; wenn jemand im 10. Jahr den Grund kauft und wir belassen es so, dann hat er fünf Jahre Zeit + 2 Jahre, ist er auch auf 18 Jahre. Mit dem Straßenbau kann es sich immer so hinauszögern. Wenn er drei Grundstücke nicht verkaufen kann und sie sind so aufgeteilt und es sind 2-3 Jahre dazwischen, kann es sein, dass man mit dem Straßenbau länger warten müsste. Wenn ein Junger zuerst den Grund kauft, dann muss er womöglich wieder 4-5 Jahre sparen, bis er zum Hausbauen anfängt. Da sind fünf Jahre schon knapp. Er ist noch eher für acht Jahre.

GR. Tallier glaubt, die Leute wissen nicht, dass sie verlängern dürfen.

Bgm. Schabetsberger antwortet, die Häuslbauer wissen darüber Bescheid, sie werden auch in der Gemeinde darüber aufgeklärt. Derzeit betrifft es aktuell fünf Häuslbauer.

GR. Hargaßner stellt folgende Frage: verlängern darf man nach dem Baurecht? Was heißt der Absatz: Die Einräumung von Baurechten ist ausgeschlossen?

Dazu gibt der Bürgermeister folgende Erklärung ab: die Einräumung des Baurechtes ist eine Absicherung. Der Bruder von Herrn Humer könnte zu ihm kommen und Günter sagt, ich gebe dir das Baurecht auf das Grundstück, ich verkaufe es dir nicht. Dann hat er es nicht verkauft und kann es hinauszögern solange er will. Dann hast du nur dein Haus auf fremden Grund.

GV. Arthofer betont nochmals betreffend der 10 Jahre, 80 % der Häuslbauer fangen sofort mit dem Bau an. Der Rest mit 10 – 20 % - Härtefälle können sowieso ansuchen und der Rest beabsichtigt nicht zu bauen oder dass nur eine Gartenhütte aufgestellt wird. Dafür sind unsere Gründe zu wertvoll. Ein „Kleinwohnhaus“ ist genau definiert.

Bgm. Schabetsberger sagt dazu, beim „Kleinwohnhaus“ geht es darum, dass er ein Grundstück kauft und nur eine Gartenhütte aufstellt. Ein Kleinwohnhaus ist in der Bauordnung bzw. Bautechnikgesetz genau definiert. Er stellt an Vizebgm. Mitter die Frage, ob er seinen Antrag abändern will?

Vizebgm. Mitter: er wußte nicht Bescheid über die drei Jahre Verlängerung, er sieht nun die acht Jahre. Für ihn passt es nun. Er stellt nun folgenden Antrag: für den Verkäufer 10 Jahre, für den Käufer 5 Jahre, so wie im Bauausschuss beschlossen; Grundstückspreis mit € 30,- festsetzen.

Antrag von Mitter: Verkäufer 10 Jahre, Käufer 5 Jahre wie im Bauausschuss beschlossen; Grundstückspreis 30,- festgesetzt; nach 6. Jahre ist pro Quadratmeter Pönale € 1,- zu bezahlen oder die Gemeinde kann das Grundstück kaufen. Baurecht ist ausgeschlossen.

GR. Rosenberger: möchte, dass der Preis festgesetzt wird ohne Anpassung.

GR. Dick möchte, dass die Gemeinde den Grund kaufen muss.

GR. Payrleitner stellt folgende Frage: wenn jemand um Aufschub bittet, hat er auch die Strafe zu bezahlen? Wenn der Grundstückswerber nach 5 Jahre sagt, ich kann heuer noch nicht bauen?

Bgm. Schabetsberger: die Pönale ist ab dem 6. Jahr zu bezahlen. Er muss nur mit dem Hausbau beginnen, er muss nicht das Haus fertigstellen, dazu hat er drei Jahre Zeit. Wenn er begonnen hat, fällt die Pönale nicht mehr an. Auch wenn er um die drei Jahre Fristerstreckung ansuchen fällt keine Pönale an. Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag abstimmen.

Zusammenfassung des Beschlusses:

Abschluss eines Vertrages mit dem Umwidmungswerber:

- Der **Grundstücksbesitzer/Umwidmungswerber** verpflichtet sich die betreffenden Grundstücke innerhalb von **10 Jahren** zu veräußern. **Ab dem 11. Jahr** wird der Gemeinde das Recht eingeräumt, das betreffende Grundstück zum ortsüblichen Baulandpreis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Umwidmung (Preis ist mit 30 Euro festgesetzt) weiterzuvermitteln. Es wird der Gemeinde daher ein **"Vermittlungsrecht zum einem definierten Baulandpreis"** eingeräumt.
- Der Grundstücksbesitzer verpflichtet sich, an den von der Gemeinde namhaft gemachten Kaufinteressenten innerhalb von 6 Monaten zu diesem Preis zu verkaufen.

Besitzwechsel / grundbücherliche Sicherstellung hat zu enthalten:

Bei Verkauf seitens des Umwidmungswerbers wird der Gemeinde ein Kaufrecht eingeräumt (ab dem 6. Jahr ab Unterzeichnung des Kaufvertrages).

Der **Grundkäufer/neue Besitzer** verpflichtet sich innerhalb eines Zeitraumes von **5 Jahren** ab Unterzeichnung des Kaufvertrages auf der betreffenden Bauparzelle ein Einfamilienwohnhaus nach der gesetzlichen Definition der Oö. BauO bzw. des Oö. BauTG zu errichten.

Die Einräumung von Baurechten ist ausgeschlossen!

Ab dem 6 Jahr wird der Gemeinde das Recht eingeräumt eine **jährliche Pönale** von einem **1,- Euro /m2 Grundstücksfläche** vorzuschreiben und zwar bis zum Zeitpunkt des Baubeginnes oder die Gemeinde kann das Grundstück zum festgelegten Baulandpreis von **€ 30,- kaufen.**

Beschluss: 18 JA-Stimmen und zwar Bgm. Schabetsberger, Vizebgm. Mitter, GR. Kopfberger, GR. Kraft, GR. Tallier, GR. Payrleitner, GR. Trilsam, GV. Schmideder, GR. Ebner, GR. Ing. Klugsberger, GR. Reszczynski, GR. Jäger, GV. Arthofer, GR. Eichinger, GR. Schärfl, GR. Krupa, GR. Schroll und GR. Rosenberger;
1 NEIN-Stimmen von GR. Dick
5 Stimmenthaltungen von: GV.Heinzl, GR. Desch, GR. Schneglberger, GR. Hargaßner, Vizebgm. Ruhmanseder,
GR. Humer erklärt sich für befangen; die Abstimmung erfolgte mittels Handzeichen.

d) Die **Vermessungskosten** hat der Umwidmungswerber zur Gänze zu tragen.

Bgm. Schabetsberger berichtet, das war bisher auch schon so, aber es wurde aufgelistet, dass es genau definiert ist. Er stellt den **Antrag, dass die Vermessungskosten zur Gänze der Umwidmungswerber zu tragen hat.** Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, GR. Humer erklärt sich für befangen.

e) **Grundstückgröße**

Grundsätzlich ist eine Grundstücksgröße von maximal 1.000 m2 einzuhalten.

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen; nachdem es keine gibt, stellt der Vorsitzende **den Antrag, die künftige Grundstücksgröße mit maximal 1.000 m2 festzulegen.**

Bgm. Schabetsberger lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss:

18 JA-Stimmen: Bgm. Schabetsberger, Vizebgm. Mitter, GR. Kopfberger, GR. Kraft, GR. Tallier, GR. Payleitner, GR. Trilsam, GR. Ebner, GR. Ing. Klugsberger, GR. Reszczynski, GR. Jäger, GV. Arthofer, GR. Eichinger, GR. Schärfl, GR. Krupa, GR. Schroll, GV. Heinzl und GR. Rosenberger;
2 NEIN-Stimmen von GR. Schneglberger und GR. Desch
4 Stimmenthaltungen von Vizebgm. Ruhmaseder, GV. Schmidseher, GR. Dick, GR. Hargaßner, GR. Humer erklärt sich für befangen.

f) Die Vertragskosten werden je zur Hälfte aufgeteilt zwischen Marktgemeinde und Umwidmungswerber.

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, dass die Vertragskosten je zur Hälfte aufgeteilt werden zwischen der Marktgemeinde und um Umwidmungswerber. Er lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen,
GR. Humer erklärt sich für befangen.

g) Ab Rechtskraft der Umwidmung werden von Seiten der Gemeinde Aufschließungsbeiträge nach dem OÖ. RaumOG eingehoben.

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, ab Rechtskraft der Umwidmung von Seiten der Gemeinde Aufschließungsbeiträge nach dem OÖ. RaumOG einzuheben. Der Bürgermeister lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 23 JA-Stimmen,
1 Stimmenthaltung von GR. Dick
GR. Humer erklärt sich befangen.

Vizebgm. Ruhmaseder: er möchte ein Anregung geben zum Punkt Aufschließungsbeiträge für Wasser und Kanal: er findet es für die Gemeinde für einen unnötigen Aufwand, wenn es berechnet wird nach der Wohnfläche, sondern nur nach Parzelle. Egal wie groß die Parzelle ist, egal wie groß das Haus ist – 100 oder 200 m². Es ist ein Anschluss der von der Gemeinde zu machen ist. Diesen Verwaltungsaufwand können wir festlegen. Das wäre ein nächster Punkt für die Bauausschusssitzung.

Der Bürgermeister antwortet darf: wenn man das separat festlegt, muss jedesmal, wenn eine Gesetzesänderung ist, musst du auch wieder reagieren. So geht es automatisch. Ihr könnt gerne im Ausschuss darüber diskutieren. Er rät davon ab, weil es anders gesetzlich geregelt ist.

GR. Schroll möchte eine Sitzungsunterbrechung für 10 Minuten für eine Rauchpause. Dies wird aber allgemein für nicht notwendig befunden. Folgende Gemeinderäte verlassen den Raum:

Schroll, Klugsberger und Schmidseher

TOP. 6.) Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 18 (Wölfleder); Behandlung der Stellungnahmen

Bürgermeister Franz Schabetsberger gibt den Sachverhalt bekannt:

Es sind folgende Stellungnahmen eingetroffen, welche den Fraktionen bereits vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und in den Fraktionssitzungen beraten wurden:

Amt der Oö. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Raumordnung 4021 Linz • Bahnhofplatz 1		OBERÖSTERREICH	
Marktgemeinde Riedau Marktplatz 32/33 4752 Riedau		Marktgemeindegam Riedau Zi.: Eingel. 11. Aug. 2016 Bgm.	
Geschäftszeichen: RO-2016-271995/7-MI		Bearbeiter-in: Dipl.-Ing. Klaus Mitterdorfer Tel: (+43 732) 77 20-12509 Fax: (+43 732) 77 20-212769 E-Mail: ro.post@ooe.gv.at	
www.land-oberoesterreich.gv.at		Linz, 01.08.2016	
Marktgemeinde Riedau; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 18 Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994			
Sehr geehrte Damen und Herren!			
Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.18 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:			
Der vorgelegte Änderungsantrag betreffend die Umwidmung von Grünland in Wohngebiet im Bereich des Ortsteiles Wildhag wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der ergänzend eingeholten Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – derzeit nicht positiv beurteilt. Vor einem allfälligen Genehmigungsverfahren ist seitens der Gemeinde mit der Abteilung Umweltschutz abzuklären, ob und wie die lärmschutzfachlichen Bedenken zu entkräften sind.			
Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aufgrund des Funktionsplanes und im Sinne der Begründung des Ortsplaners nicht festgestellt.			
Es wird darauf hingewiesen, dass künftig das aktuelle (Stand 2011) Erhebungsblatt zu verwenden ist.			
Mit freundlichen Grüßen Für die Oö. Landesregierung Im Auftrag			
Dipl.-Ing. Klaus Mitterdorfer			
Beilagen: 4 Stellungnahmen (GTW, U-L, US-L, BBA-RI)			

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik 4021 Linz • Kämtnerstraße 10-12		OBERÖSTERREICH	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Raumordnung Bahnhofplatz 1 4021 Linz		Geschäftszeichen: UBAT-2016-275407/2-Aug/M Bearbeiter-in: Ing. Ferdinand Augl Tel: (+43 732) 77 20-13461 Fax: (+43 732) 77 20-21 29 98 E-Mail: ubat.post@ooe.gv.at	
www.land-oberoesterreich.gv.at		Linz, 20.07.2016	
Gemeinde Riedau Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 18 Stellungnahme Vorverfahren			
zu RO-2016-271995/2-Me vom 21. Juni 2016			
Sehr geehrte Frau Medl!			
Nach Überprüfung der übermittelten Unterlagen betreffend Änderung Nr. 18 des Flächenwidmungsplans Nr. 5 wird aus Sicht der Luftreinhaltung nachstehende Stellungnahme abgegeben:			
Wie diesen entnommen werden kann, soll durch die geplante Änderung das Grundstück Nr. 727/1, KG Vormarkt Riedau, im Ausmaß von 1.270 m ² für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Wohngebiet umgewidmet werden. Aus dem Erhebungsblatt geht hervor, dass auf dem ggst. Grundstück ein Einfamilienwohnhaus errichtet werden soll.			
Die Änderungsfläche ist nördlich und südwestlich von Wohngebiet, ansonsten von Grünland umgeben. Intensive landwirtschaftliche Betriebe mit größeren Nutztierhaltungen bestehen in der näheren Umgebung offenbar nicht. Nordöstlich – auf der gegenüberliegenden Seite der Eisenbahnstrecke – ist ein Betriebsbaugelände ausgewiesen. Dort befindet sich ein Lagerhaus, die Mindestentfernung beträgt ca. 85 m.			
Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber einer Umwidmung in der projektierten Form.			
Mit freundlichen Grüßen			
Ing. Ferdinand Augl			



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
US-2016-2753952-Gin

BearbeiterIn: Franz Ginzinger
Tel: (+43 732) 77 20-14538
Fax: (+43 732) 77 20-21 45 49
E-Mail: us.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 19.07.2016

Betreff

RO - Stellungnahme Vorverfahren
Gde Riedau FWÄ 5/18 Wölfleder Wildhag

Sehr geehrte Damen und Herren

Beabsichtigt wird die Ausweisung eines Wohngebietes im Einflussbereich der ÖBB Bahnlinie Wels- Passau. Laut den Ergebnissen der Lärmkartierung für diesen Bereich, ist das Planungsgebiet mit verkehrsbedingten Lärmimmissionen belastet, welche deutlich über den maßgeblichen Grenzwerten liegen. Die geplante Umwidmung ist daher aus lärmschutztechnischer Sicht nicht zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Ginzinger



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
GTW-2016-12546/5-Di

BearbeiterIn: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 26 62
E-Mail: gtw.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 26.07.2016

Gemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 18
Stellungnahme Vorverfahren

Zu Zl.: RO-2016-271995/2-Me vom 21.6.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen die vorliegenden Planungen bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
4910 Riedl. • Parkgasse 1

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
BBA-RI-2016-812/69-Schw
Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Alfred Schwendinger
Tel: (+43 732) 77 20-47610
Fax: (+43 732) 77 20-24 76 99
E-Mail: ubat-bba-ri.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Riedl., 28.06.2016

Marktgemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 5
Änderung Nr. 18
Stellungnahme Vorverfahren

zu ZI. RO-2016-271995/2-Me

Der vorliegende Änderungsantrag ist auf die Umwidmung einer bisherigen Grünlandfläche in die Widmungskategorie Wohngebiet abgestellt.

Die gegenständliche Fläche befindet sich dabei innerhalb der bebauten Strukturen des Gemeindehauptortes Riedau im unmittelbaren Nahbereich zur ÖBB-Strecke Wels-Passau und schließt im Norden und Westen an gewidmetes Bauland an.

Aufgrund der Lage innerhalb eher locker bebauter Strukturen und unmittelbar westlich der ÖBB-Strecke bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht gegen den vorliegenden Änderungsantrag keine Einwände.

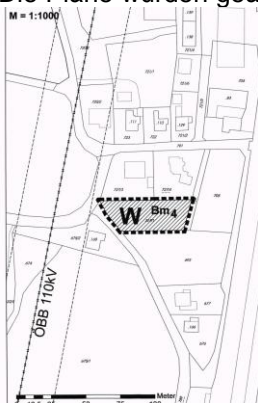
Mit freundlichen Grüßen

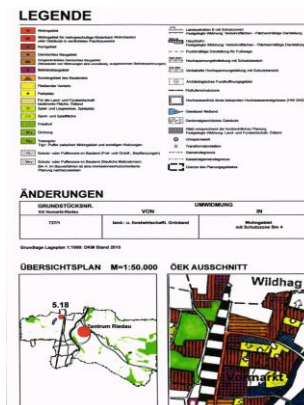
Dipl.-Ing. Alfred Schwendinger
(Regionsbeauftragter)

Beilage: 1 Akt

Herr Mag. Waldenberger vom Bauamt hat Kontakt mit der OÖ. Landesregierung, Herrn DI Mittendorfer aufgenommen. Laut seiner Aussage ist eine immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich. Das bedeutet, es ist eine Schutzzone einzuzichnen bzw. vorzusehen. Der Einbau von Lärmschutzfenstern mit db-40 wurde bereits mit dem Planer und Fr. Schneebauer besprochen und wird auch so vorgesehen. Somit passt es dann baurechtlich. Die Pläne wurden nun vom Ortsplaner DI Altmann dementsprechend geändert und laut Aussage von Herrn DI Mittelndorfer würde dann einer positiven Erledigung bzw. Bewilligung seitens des Landes nichts entgegenstehen.

Die Pläne wurden geändert mit Bm4 und den Gemeinderatsmitgliedern ebenfalls zur Kenntnis gebracht:





GV. Arthofer stellt den Antrag, dass dem Antrag auf Umwidmung stattgegeben wird; die Bedenken betreffend Lärmschutz konnten durch die genannten Maßnahmen entkräftet werden.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt der Bürgermeister per Handzeichen abstimmen.

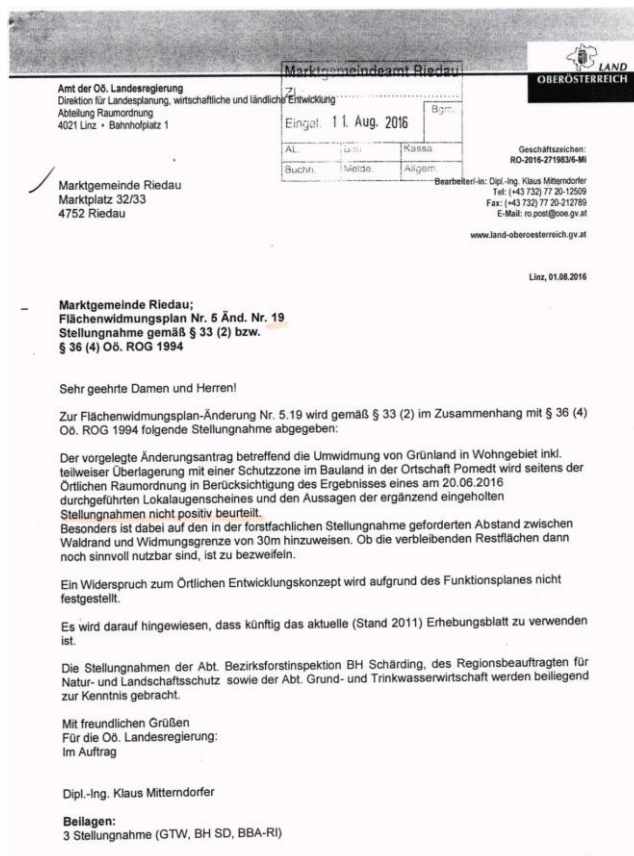
Beschluss: 22 JA-Stimmen, GV. Schmidseher, GR. Klugsberger und GR. Schroll sind bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

GR. Dick verlässt den Sitzungsraum.

TOP. 7.) Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 19 (Tischler); Behandlung der Stellungnahmen

Bürgermeister Franz Schabetsberger gibt den Sachverhalt bekannt:

Es sind folgende Stellungnahmen eingetroffen, welche den Fraktionen bereits vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und in den Fraktionssitzungen beraten wurden:



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft
4021 Linz • Kämtnerstraße 10-12



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
GTW-2016-125466-DI
Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20-21 25 62
E-Mail: gtw.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 26.07.2016

Gemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 19
Stellungnahme Vorverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen die vorliegenden Planungen bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pfleigl-Gasse 11 - 13



Marktgemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 5
Änderung Nr. 19
Tischler Erlgraben
Stellungnahme Vorverfahren

Geschäftszeichen:
BHSDForst-2016-27652772-Haf
Bearbeiter/-in: Dipl. Ing. Hanspeter Häfnerbauer
Tel: +43 7712 3105-68450
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at
www.bh-schaerding.gv.at

Schärding, 30.06.2016

Forstfachliches Gutachten
Vorverfahren
zu RO-2016-271983/27Me

Forstfachliches Gutachten

im Sinne der Richtlinien für die Mitwirkung der Forstbehörde bei der Flächenwidmungsplanung, Abschnitt III, OÖ. Raumordnungsgesetz 1994.

Gegenstand:

Das vorhandene Wohngebiet soll Richtung Westen bzw Süden zum Wald erweitert werden. Laut Plan soll die Widmung bis zum Waldrand, mit einer Hauptgebäudefreien Zone von 20 m errichtete werden.

1. Forstrechtliche Grundlagen:

Abschnitt 2 (§§ 6-11) des Forstgesetzes 1975 regelt die forstliche Raumplanung, also die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse. Ziel ist das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und solcher Beschaffenheit, dass seine Wirkungen (Nutz- Schutz- Wohlfahrts- und Erholungswirkung) bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

2. Bewaldungsverhältnisse:

Das Bewaldungsprozent der Marktgemeinde Riedau beträgt 18,4% und liegt damit unter dem Bezirksdurchschnitt von 26,5%.

3. Waldentwicklungsplan:

Der Waldentwicklungsplan weist die Marktgemeinde Riedau überwiegend und im konkreten Fall mit den Kennzahlen 1,2,1 aus, also erhöhte Kennziffern aufgrund der Wohlfahrtsfunktion (Schutz und Reinigung von Wasser und Luft, Unterbewaldung).

4. Forstfachliche Einflüsse:

Durch die Errichtung von Bauobjekten im Nahbereich von Wald kann es unter anderem zu Gefährdungen durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste kommen sowie der Beschattung bzw. der Beeinträchtigung durch Laubfall, Wurzelwachstum etc. Sie kann weiters zur Behinderungen der forstlichen Bewirtschaftung führen. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden gilt als Richtlinie ein Abstand von mindestens 30 m (ca. eine Baumlänge) vom Waldrand zur Widmungsgrenze.

5. Forstfachliche Forderungen:

Gegen die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung bestehen große forstfachliche Bedenken, aus forstfachliche Sicht sind 30 m zwischen Widmungsgrenze und Waldrand einzuhalten.

Die Widmung bis zum Waldrand und eine Freihaltung von 20 m lediglich für Hauptgebäude ist nicht ausreichend um Konflikte und Gefährdungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Dipl.Ing. Hanspeter Haferlbauer

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz 4910 Riedl, • Parkgasse 1	Geschäftszeichen: BBA-RI-2016-004/8-Schw
Amt der Oö. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Raumordnung Bahnhofplatz 1 4021 Linz	Bearbeiter-in: Dipl.-Ing. Alfred Schwendinger Tel: (+43 732) 77 20-47610 Fax: (+43 732) 77 20- 24 76 99 E-Mail: ubat-bba-ri.post@ooe.gv.at www.land-oberoesterreich.gv.at
	Riedl, 28.06.2016
 Gemeinde Riedau Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 19 Stellungnahme Vorverfahren zu Zl. 2016-271983/2-Me	
Der vorliegende Änderungsantrag ist auf die Erweiterung der bestehenden Wohngebietswidmung im Bereich der Ortschaft Pomedt abgestellt.	
Die gegenständliche Ortschaft befindet sich südlich bzw. südöstlich des Gemeindehauptortes Riedau auf einem Richtung Südwesten ansteigenden Geländerrücken, welcher im Nordosten vom Verlauf der B 137 begrenzt wird.	
Die geplante Widmungsfläche befindet sich dabei im nordwestlichen Bereich der bestehenden Siedlungsstruktur, wobei hier das Gelände Richtung Nordwesten stark abfällt und anschließend von einem kleineren Waldperimeter begrenzt wird.	
Die geplante Widmungsfläche soll dabei direkt an den Waldperimeter anschließen und lediglich mit einer Schraffur FF1 (keine Hauptgebäude zulässig) begrenzt werden.	
Aus naturschutzfachlicher Sicht ist hier festzustellen, dass der vorliegende Änderungsantrag zwar direkt an einen Widmungsbestand bzw. Siedlungsbestand anschließt, jedoch die Ausdehnung der Widmungsfläche bis zum Waldperimeter den Intensionen des Natur- und Landschaftsschutzes zuwider läuft.	
Beim gegenständlichen Waldperimeter handelt es sich um ein landschaftsprägendes Element im Umfeld größerer Bbauungsstrukturen und anschließender intensiv agrarisch genutzter Flächen und weist hier eine gewisse Störfähigkeit im Hinblick auf die Vermeidung einer Störung der kleinklimatischen Verhältnisse entlang der Waldrandzone auf und wird daher die Ausdehnung der Widmungsfläche, wenn auch eingeschränkt auf FS1, aus naturschutzfachlicher Sicht <u>kritisch betrachtet</u> .	
Vorstellbar ist aus naturschutzfachlicher Sicht jedenfalls die ausschließlich mit einer Wohnfunktion bzw. Wohngebietswidmung beantragte Fläche entlang des bestehenden Straßenzuges.	
Bei einer Reduktion des Widmungsantrages auf diese Wohngebietswidmung entlang des Straßenzuges könnte dem vorliegenden Änderungsantrag aus naturschutzfachlicher Sicht <u>zugestimmt</u> werden.	
DVR: 0069264	

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Alfred Schwendinger
(Regionsbeauftragter) *

Beilage: 1 Akt

Mail von Hr. Mag. Waldenberger an Amt der OÖ. LR:

Sehr geehrter Herr Dipl.Ing. Mitterndorfer!

In der ggst. Angelegenheit übermittle ich Ihnen in der Anlage die damaligen Pläne für die Gesamtüberarbeitung bzw. Erschließung des Gebietes in der Siedlung Pomedt.

Die betreffenden Flächen (Gesamterweiterung Pomedt) waren im damaligen Flächenwidmungsplan Nr. 3 bereits als Bauland ausgewiesen.

Bei der Gesamtüberarbeitung Nr. 5 im Jahre 2006 wurde beschlossen, diese Flächen erneuert für eine Siedlungserweiterung vorzusehen und zwar in drei Etappen.

Die erste Etappe erfolgte 2006. Die zweite Etappe mit der Änderung Nr. 5.3 im Jahr 2009.

Die dritte Etappe betrifft nun die Restfläche, Parz.Nr. 186/4, KG Riedau.

Eine weitere Entwicklung in südlicher Richtung ist angedacht (ca. 13 -16 Bauparzellen) (Gesamtüberarbeitung Nr. 6).

Bei der Erschließung bzw. Herstellung der Infrastruktur im Jahre 2008 wurde diese Parzelle bereits miteinbezogen (Kanal/Wasser/Straße/Energie AG etc.). Es sollen nun drei weitere Bauparzellen entstehen (lt. den beiliegenden Lageplänen bzw. Erschließungsstudien aus dem Jahr 2006 - Parzellenaufteilung).

Im Jahr 2006 bzw. 2009 wurde der Gemeinde versichert, dass gegen die Umwidmung keine Bedenken bestehen, wenn ein 20 m Schutzstreifen zur Waldgrenze eingehalten wird (die betreffende Fläche ist auch im ÖEK ausgewiesen).

Auszug aus der Stellungnahme des Ortsplaners vom 12.12.2009, Änderung 5.3

"Die weiter nördlich verbleibende Grünlandinsel (gemeint ist die Parz.Nr. 186/4) ist hinsichtlich Baulandqualität aufgrund des Geländes und der Waldbeschattung benachteiligt. Diese Fläche soll daher **vorerst** nicht als Bauland ausgewiesen werden."

Vorerst - hier wurde dem Wunsch des Grundstücksbesitzers entsprochen und diese Parzellen damals nicht in die Änderung 5.3 aufgenommen. Es wurde mit dem Grundstücksbesitzer vereinbart, diese Parzelle in einer 3. Etappe separat umzuwidmen. Die Infrastruktur wurde aber bereits hergestellt. Dies wurde damals auch in dieser Art und Weise mit der Abteilung Raumordnung kommuniziert. Auch der 20 m Schutzstreifen zur Waldgrenze war damals immer Thema und soll auch jetzt berücksichtigt werden.

Wir ersuchen daher um neuerliche fachliche Beurteilung, eventuell gemeinsam an Ort und Stelle (Land, Gemeinde, Ortsplaner, forst.Sachverständiger).

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung!

Anmerkung: bei der Erschließung des gesamten Gebietes im Jahr 2008 sind wir von einer, damals auch besprochenen und zugesagten, positiven Erledigung ausgegangen. Sonst hätten wir diese Parzellen nicht erschlossen. Es war bereits damals bekannt, dass diese Fläche zu einem späteren Zeitpunkt gewidmet werden soll.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und schöne Grüße aus Riedau!

Der Bürgermeister bringt folgenden Vorschlag seitens der Gemeinde zur Diskussion:

Der forsttechnische Sachverständige fordert einen Abstand zum bestehenden Wald von 30 m. Von Seiten der Gemeinde waren 20 m vorgesehen. Dieser Abstand wurde auch bei der Flächenwidmung 2006 so gefordert. Leider hat sich dieser geforderte Abstand jetzt von 20 auf 30 m erhöht, was eine Bebauung unmöglich macht. Die Infrastruktur bei allen 3 Parzellen wurde bereits hergestellt, da damals (2006) eben nur ein Abstand von 20 m gefordert wurde und daher eine Bebauung möglich war. **Der Kompromissvorschlag wäre nun einen Abstand von 25 m zum bestehenden Wald vorzusehen. Weiters darf in der ausgewiesenen Schutzzone keine Bebauung erfolgen (außer Bauanzeigepflichtige Vorhaben wie z.B. Gerätehütten mit einem Flächenausmaß von max. 15 m² bebauter Fläche).**

Vizebürgermeister Mitter stellt folgende Frage: Wurde mit Herrn Tischler darüber gesprochen, ob es sich für eine Bebauung ausgeht?

Bürgermeister Schabetsberger antwortet, es müsste sich ausgehen.

GR. Rosenberger möchte die 20 Meter, aber komplett ohne Bebauung. Auch der Weg wäre ihm wichtig.

Der Bürgermeister antwortet, 20 Meter ist nicht möglich. Der Weg ist dann eine privatrechtliche Angelegenheit, da möchte er dem Grundanrainer Mitter nicht vorgreifen.

GV. Arthofer stellt folgenden Antrag: **Kompromissvorschlag mit einem Abstand von 25 m zum bestehenden Wald vorzusehen. In der ausgewiesenen Schutzzone darf keine Bebauung erfolgen, außer bauanzeigepflichtige Vorhaben wie z.B. Gerätehütten mit einem Flächenausmaß von max. 15 m² bebauter Fläche.**

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt der Bürgermeister mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 21 JA-Stimmen, die Gemeinderäte Schmidseider, Klugsberger, Dick und Schroll befinden sich zu diesem Zeitpunkt nicht im Sitzungssaal.

GR. Humer verlässt den Sitzungssaal.

GR. Schroll, Dick und GV. Schmidseider kommen wieder in den Sitzungssaal.

TOP. 8.) Behandlung des Einspruches von Herrn DI Mag. Götschhofer zum Bescheid vom 13.5.2016, ZI: ALGE/LA/850

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Für die Liegenschaft Kroiß, Ottenedt 29, wurde am 13.5.2016 die Wassergrundgebühr mittels Bescheid vorgeschrieben, nachdem der Sachwalter von Herrn Kroiss dies beantragt hat. Nun liegt eine Berufung zu

diesem Bescheid vor und der OÖ. Gemeindebund wurde um eine Stellungnahme gebeten, ob der Einspruch gerechtfertigt ist.

Auskunft des Gemeindebundes:

Unsere Verordnung weist einen „Mangel“ auf, wodurch Herr DI Mag. Götschhofer bei weiterem Verfahrensgang Recht bekommen könnte. Die Verordnung ist so „schwammig“ formuliert, dass ev. ausgelegt werden könnte, dass keine Wassergrundgebühr für eine unbewohnte Liegenschaft verlangt werden könnte.

Bisheriger Wortlaut:

§ 4 Abs. 1 der gültigen Gemeindeverordnung lautet:

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke **haben eine Grundgebühr und eine Wasserbenutzungsgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch zu entrichten.**

Abs. 2: Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitze), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. € 22,72

Der Sachwalter begründet seinen Einspruch bezugnehmend auf § 4 Abs. 1 mit: aus der Begründung des Bescheides ergibt sich der Hinweis, dass der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke für den Wasserbezug eine Grundgebühr zu entrichten hat.

Er bezieht also den „Wasserverbrauch“ nicht nur an die Wasserbenutzungsgebühr (so wie von der Gemeinde gedacht), sondern auch an die Grundgebühr. Herr Kroiss ist ins Pflegeheim verzogen und es gibt bei dieser Liegenschaft keinen Wasserverbrauch. Frau Mag. Heitzendorfer vom OÖ. Gemeindebund vertritt nun die Ansicht, bei weiterem Verfahren könnte Herr Mag. Götschhofer Recht bekommen.

Es wurde mit dem OÖ. Gemeindebund beraten, ob der Bescheid des Bürgermeisters durch eine „einfache Berufungserledigung“ erledigt werden könnte; dies ist nicht so einfach, Frau Mag. Heitzendorfer empfiehlt eine Erledigung im Gemeinderat, damit der Einspruch zum Bescheid richtig abgehandelt wird und die Aufsichtsbehörde keinen Mangel feststellen kann.

Bescheidentwurf für den Gemeinderat:

Herrn Johann Kroiß

p.A. Sachwalter DI Mag. Götschhofer

BESCHEID

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 22.9.2016 mit Ihrer Berufung vom 25.5.2016 auseinandergesetzt und es ergeht aufgrund des hiebei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender Spruch:

Gemäß §§ 288 (1) iVm § 279 (1) BAO sowie § 95 OÖ. GemO 1990 wird der Berufung vom 25.5.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 13.5.2016, Zl. ALGE/LA/850, stattgegeben und der obgenannte Bescheid aufgehoben.

Begründung:

In der Begründung des Bescheides wird auf die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau Bezug genommen. § 4 Abs. 1 lautet, dass die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine Grundgebühr und eine Wasserbenutzungsgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch, zu entrichten haben.

Herr Mag. Götschhofer begründet seinen Einspruch mit dem Hinweis, dass das Objekt unbenutzbar ist und ein Wasserbezug nicht möglich ist. Demnach kann auch keine Grundgebühr zu entrichten sein.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Verordnung zu unklar definiert ist und deshalb wird der Berufung stattgegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Marktgemeinde Riedau eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt der Bürgermeister per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages; GR. Klugsberger und GR. Humer befinden sich nicht im Sitzungssaal und haben deshalb nicht mitgestimmt.

TOP. 9.) Änderung der Wassergebührenordnung

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Für die Liegenschaft Kroiß, Ottenedt 29, wurde am 13.5.2016 eine Wassergrundgebühr mittels Bescheid vorgeschrieben, nachdem der Sachwalter von Herrn Kroiss dies beantragt hat. Nun liegt eine Berufung zu diesem Bescheid vor und der OÖ. Gemeindebund wurde um eine Stellungnahme gebeten, ob der Einspruch gerechtfertigt ist.

Auskunft des Gemeindebundes:

Unsere Verordnung weist einen „Mangel“ auf, wodurch Herr DI Mag. Götschhofer bei weiterem Verfahrensgang Recht bekommen könnte. Die Verordnung ist so „schwammig“ formuliert, dass ev. ausgelegt werden könnte, dass keine Wassergrundgebühr für eine unbewohnte Liegenschaft verlangt werden könnte.

Bisheriger Wortlaut:

§ 4 Abs. 1 der gültigen Gemeindeverordnung lautet:

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke **haben eine Grundgebühr und eine Wasserbenutzungsgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch zu entrichten.**

Abs. 2: Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitze), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. € 22,72

Der Sachwalter begründet seinen Einspruch bezugnehmend auf § 4 Abs. 1 mit: aus der Begründung des Bescheides ergibt sich der Hinweis, dass der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke für den Wasserbezug eine Grundgebühr zu entrichten hat.

Er bezieht also den „Wasserverbrauch“ nicht nur an die Wasserbenutzungsgebühr (so wie von der Gemeinde gedacht), sondern auch an die Grundgebühr. Herr Kroiss ist ins Pflegeheim verzogen und es gibt bei dieser Liegenschaft keinen Wasserverbrauch. Frau Mag. Heitzendorfer vom OÖ. Gemeindebund vertritt nun die Ansicht, bei weiterem Verfahren könnte Herr Mag. Götschhofer Recht bekommen.

Deshalb hat sie uns vorgeschlagen, die gültige Wasser- und Kanalgebührenordnung wie folgt abzuändern:
Neuer Text lt. Musterverordnung

Kundmachung

Änderung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.9.2016.

Unter Bedachtnahme der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 12.12.2014, 21.09.2015, 10.12.2015 wie folgt geändert:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 22.9.2016, mit der die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 12.12.2014, 21.09.2015, 10.12.2015 wie folgt geändert wird:

§ 4

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. € 22,72;

Abs. 3 bis 5 bleiben unverändert.

Die Änderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Der Bürgermeister:

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, die zur Kenntnis gebrachte Änderung der Wassergebührenordnung zu genehmigen und bittet um Wortmeldungen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt der Vorsitzende mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig mit 23 JA-Stimmen angenommen. GR. Humer und GR. Klugsberger befinden sich zur Zeit der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

TOP. 10.) Änderung der Kanalgebührenordnung

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Für die Liegenschaft Kroiß, Ottenedt 29, wurde am 13.5.2016 eine Wassergrundgebühr mittels Bescheid vorgeschrieben, nachdem der Sachwalter von Herrn Kroiss dies beantragt hat. Nun liegt eine Berufung zu diesem Bescheid vor und der OÖ. Gemeindebund wurde um eine Stellungnahme gebeten, ob der Einspruch gerechtfertigt ist.

Auskunft des Gemeindebundes:

Unsere Verordnung weist einen „Mangel“ auf, wodurch Herr DI Mag. Götschhofer bei weiterem Verfahrensgang Recht bekommen könnte. Die Verordnung ist so „schwammig“ formuliert, dass ev. ausgelegt werden könnte, dass keine Wassergrundgebühr für eine unbewohnte Liegenschaft verlangt werden könnte.

Bisheriger Wortlaut:

§ 4 Abs. 1 der gültigen Gemeindeverordnung lautet:

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke **haben eine Grundgebühr und eine Wasserbenützungsg Gebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch zu entrichten.**

Abs. 2: Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitze), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. € 22,72

Der Sachwalter begründet seinen Einspruch bezugnehmend auf § 4 Abs. 1 mit: aus der Begründung des Bescheides ergibt sich der Hinweis, dass der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke für den Wasserbezug eine Grundgebühr zu entrichten hat.

Er bezieht also den „Wasserverbrauch“ nicht nur an die Wasserbenützungsg Gebühr (so wie von der Gemeinde gedacht), sondern auch an die Grundgebühr. Herr Kroiss ist ins Pflegeheim verzogen und es gibt bei dieser Liegenschaft keinen Wasserverbrauch. Frau Mag. Heitzendorfer vom OÖ. Gemeindebund vertritt nun die Ansicht, bei weiterem Verfahren könnte Herr Mag. Götschhofer Recht bekommen.

Deshalb hat sie uns vorgeschlagen, die gültige Wasser- und Kanalgebührenordnung wie folgt abzuändern:

Neuer Text lt. Musterverordnung

Kundmachung

Änderung der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Riedau aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.9.2016.

Unter Bedachtnahme der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 12.12.2014, 21.9.2015, 10.12.2015 wie folgt geändert:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 22.9.2016, mit der die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 12.12.2014, 21.09.2015, 10.12.2015 wie folgt geändert wird:

§ 4 Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. € 22,72;

Abs. 3 bis 5 bleiben unverändert.

Die Änderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Der Bürgermeister:

Der Vorsitzende ersucht um Wortmeldungen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die zur Kenntnis gebrachte Änderung der Kanalgebührenordnung zu genehmigen und er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 23 Stimmen angenommen; GR. Humer und GR. Klugsberger befinden sich zur Zeit der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

GR. Humer und Klugsberger betreten den Sitzungssaal.

TOP. 11.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses; zur Kenntnisnahme der Wohnungsvergaben

Obmann Payrleitner gibt einen Bericht zur Sitzung des Wohnungsausschusses am 2.8.2016 mit folgender Tagesordnung:

- Pkt. 1. : Vergabe einer Mietwohnung im neu errichteten ISG-Wohnblock Am Schlossgrund 2, Wohnung Nr. 10 im 2. OG (kein Kinderzimmer), Nutzflächenausmaß 59,99 m²
Pkt. 2.: Allfälliges

Es liegt die Übertragungsverordnung des Gemeinderates vom 19.5.2016 über das Beschlussrecht an den Wohnungsausschuss vor.

Der Bürgermeister bedankt sich für den Bericht.

TOP. 12.) Genehmigung von neuen Richtlinien für die Aktion Jugendtaxi

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Vom Land sind neue Förderungsrichtlinien eingetroffen, welche zu beraten sind. Diese wurden bereits vollinhaltlich den Fraktionen zur Verfügung gestellt:

Förderung von Jugendtaxi/Discobussen für oberösterreichische Gemeinden

Diese Förderung, die einen Beitrag zur **sicheren Heimfahrt von Jugendlichen zur Nachtzeit am Wochenende** bzw. an **Werktagen vor Feiertagen** leisten soll, erhalten oberösterreichische Gemeinden für die Organisation eines Jugendtaxi/Discobusses.

Wer wird gefördert?

Oberösterreichische Gemeinden

Was wird gefördert?

Die Organisation von Jugendtaxi durch die Gemeinden.

Wie wird gefördert?

Maximal 50 Prozent der Gemeinkosten

Als Eigenleistung der Jugendlichen ist ein Mindestanteil von 1/3 der Kosten nicht förderbar

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Anspruchsberechtigt sind Jugendliche von 14 bis 21 Jahren sowie Zivil- bzw. Präsenzdienstler, Studierende bis 26 Jahre
- Selbstbehalt der Jugendlichen beträgt mindestens 1/3 der Kosten (die Abwicklung erfolgt über die Gemeinden z.B. bei Ausgabe von Gutscheinen 1/3 des Wertes zu verrechnen oder Vereinbarung mit Taxiunternehmen, dass 1/3 des Fahrpreises von den Jugendlichen zu tragen ist)
- Der Betrieb des Jugendtaxi erfolgt ausschließlich an Wochenenden (Freitag – Sonntag) und an Werktagen vor Feiertagen.
- Der Betrieb des Jugendtaxi (Discobusses) ist durch die Gemeinde abzuwickeln (Antragsteller dürfen keine privaten Organisationen bzw. Unternehmen sein).
- Mit den beauftragten, gewerblich berechtigten Beförderungsunternehmen ist seitens der Gemeinde eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- Vorzugsweise sollen lokale Unternehmen beauftragt werden.
- Während der Beförderung darf kein Alkohol im Transportmittel konsumiert werden bzw. durch das Beförderungsunternehmen an die Jugendlichen verkauft werden.
(Die Kontrolle dieser Bedingungen im laufenden Betrieb obliegt der Gemeinde.)
- Jährlicher Höchstbeitrag der Landesförderung je Gemeinde beträgt 7.000 Euro
- Darstellung der Eigenleistung der Jugendlichen
- Öffentlicher Verkehr ist nicht verfügbar
- Die jährliche Mindestfördersumme des Landes beträgt 100 Euro.

Abwicklung / Antragstellung

Ein formloses Ansuchen zur Einführung eines Jugendtaxi/Discobusses ist an die Abteilung Verkehr zu richten. Dabei sind einmalig die von der Gemeinde festgelegten Beförderungskriterien vorzulegen.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt jährlich im Nachhinein unter Vorlage einer Kostenaufstellung (Beförderungsunternehmen und Bekanntgabe der Anzahl der beförderten Jugendlichen) sowie der ausgefüllten Förderungserklärung bzw. der Ausgabenübersicht mit Hinweis auf Anerkennung der Förderrichtlinien.

Die Abrechnung ist für den Zeitraum Jänner bis Dezember der Abteilung Verkehr bis Anfang Februar des Folgejahres zuzustellen.

Bisher haben Jugendliche ab dem 16. Geburtstag bis zum vollendeten 20. Lebensjahr mit Wohnsitz in unserer Gemeinde Riedau einen Zuschuss bis zu € 50,- erhalten. Bezüglich der Forderung mit der Darstellung der Eigenleistung der Jugendlichen kann sich der Bürgermeister vorstellen, dass es eine

Vereinbarung mit dem Taxiunternehmer gibt, dass Gutscheine nur in Höhe von 2/3 der Kosten der Fahrtkosten ausgegeben werden. Er weist auch darauf hin, dass die jährliche Mindestförderung des Landes € 100,- beträgt.

Vizebgm. Ruhmaseder gefällt das Alter von 14 Jahren nicht, diese Jugendlichen sollen noch nicht gefördert werden.

Auch Vizebgm. Mitter findet, dass das Alter von 14 Jahren zu jung ist.

Bgm. Schabetsberger ist der Meinung, dass das Taxi kann nicht nur „zum Fortgehen“ hergenommen werden, sondern auch für andere Veranstaltungen.

GR. Klugsberger stellt eine Frage betreffend Jugendschutz. Er glaubt, dass man diese Aktion bereits für 14jährige Jugendliche unterstützen muss.

Bgm. Schabetsberger antwortet: Jugendliche mit 14 Jahren dürfen bis 24.00 Uhr fortgehen, ohne dass die Eltern eine Strafe ausfassen.

GR. Humer meint auch, dass die Eltern von 14jährigen Jugendlichen ein Taxi selbst zahlen sollen.

GV. Arthofer stellt den Antrag, die Förderungen wie bekanntgegeben, zu genehmigen, aber das Alter auf 15 Jahre hinaufsetzen.

GR. Payrleitner stellt die Frage, wie lange ein Jugendlicher mit 15 Jahren fortgehen darf.

Bgm. Schabetsberger antwortet, auch bis 24.00 Uhr. Aber es geht hier um das sichere nach Hause kommen.

GR. Kopfberger sagt, die Aktion wurde bisher spärlich in Anspruch genommen, machen wir es mit 15 Jahre, es ändert diese Diskussion nichts an der Realität und Erziehung.

GV. Heinzl berichtet, sie hat jetzt dreimal gehört, dass das Taxi eineinhalb Stunden nicht kommt.

GR. Schärfl fragt, ob der Unternehmer Gumpoltsberger jetzt bei diesen Fahrten dabei ist und dass es jetzt hoffentlich besser funktioniert?

Abschließend lässt der Bürgermeister mittels Handzeichen über den Antrag von GV. Arthofer abstimmen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Anspruchsberechtigt sind Jugendliche von 15 bis 21 Jahren sowie Zivil- und Präsenzdiener, Studierende bis 26 Jahre mit ordentlichen Wohnsitz in Riedau
- Die Höhe der gesamten Rückerstattung ist pro Jahr mit € 50,- begrenzt.
- Selbstbehalt der Jugendlichen beträgt mindestens 1/3 der Kosten
- Der Betrieb des Jugendtaxi erfolgt ausschließlich an Wochenenden (Freitag – Sonntag) und an Werktagen vor Feiertagen.
- Der Betrieb des Jugendtaxi (Discobusses) ist durch die Gemeinde abzuwickeln (Antragsteller dürfen keine privaten Organisationen bzw. Unternehmen sein).
- Mit den beauftragten, gewerblich berechtigten Beförderungsunternehmen ist seitens der Gemeinde eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- Vorzugsweise sollen lokale Unternehmen beauftragt werden.
- Während der Beförderung darf kein Alkohol im Transportmittel konsumiert werden bzw. durch das Beförderungsunternehmen an die Jugendlichen verkauft werden. Die Kontrolle dieser Bedingungen im laufenden Betrieb obliegt der Gemeinde.
- Darstellung der Eigenleistung der Jugendlichen
- Öffentlicher Verkehr ist nicht verfügbar

Beschluss: 21 JA-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen von Vizebgm.Mitter, GR. Payrleitner, Vizebgm. Ruhmaseder und GR. Desch.

TOP. 13.) Bericht zur Sitzung des Kindergartenbeirates

Bürgermeister Schabetsberger gibt den vollinhaltlichen Bericht (lt. Protokoll) zur Sitzung des Kindergartenbeirates am 19.9.2016 mit folgender Tagesordnung:

1. Vorstellung der neuen Kindergartenleiterin.
2. Resümee der in Pension gehenden Kindergartenleiterin.
3. Allgemeine Diskussion über die vergangenen sieben Kindergartenjahre.
4. Ausblick auf das Kindergartenjahr 2016/17
5. Rundgang durch das Haus (Heizungseinbau).
6. Allfälliges

GR. Rosenberger möchte sich das Recht vorbehalten jemanden zu einer solchen Sitzung zu schicken, der Kinder hat.

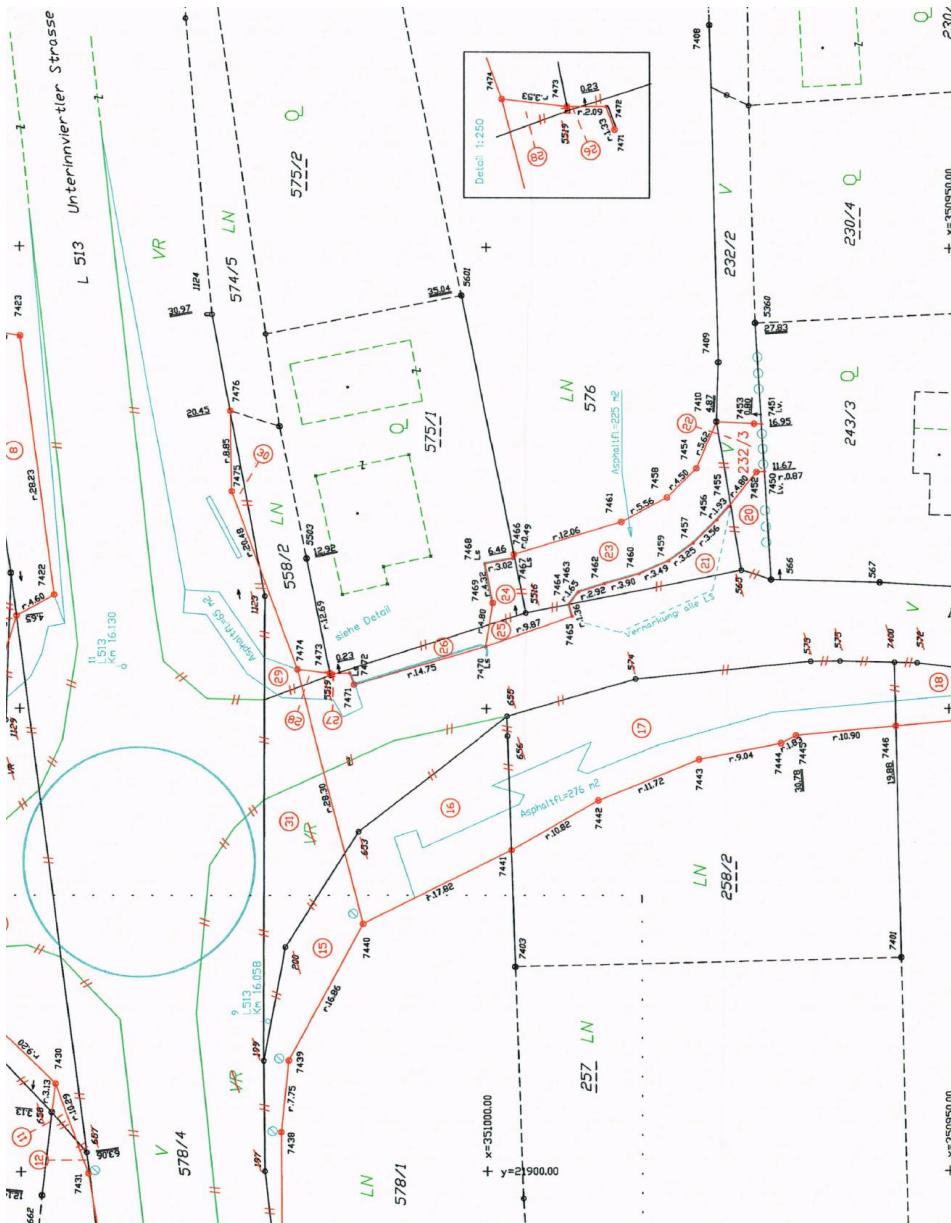
Bgm. Schabetsberger sagt, dieses Thema wurde bereits während der Sitzung mit Hr. Sperl besprochen. Es geht darum, dass dieser Beirat ein Bindeglied zwischen Gemeinderat und Pfarrcaritas ist und dazu Informationen ausgetauscht werden. Es geht dann in Folge um Infos an den Gemeinderat und nicht an die betroffenen Eltern.

TOP. 14.) Genehmigung einer Verordnung betreffend Übernahme eines Straßenstückes in das öffentliche Gut.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Es ist ein Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Dir. Straßenbau und Verkehr, Geoinformation und Liegenschaft/Vermessung Fernerkundung: *Baulos KV Ottenedt – Riedau*
..... *Weiters wird ersucht, eine Kopie der Verordnung zu ÖG. Gemeinde für die Weganlage Grundstück 232/3 KG. 48138 Vormarkt Riedau an die Dienststelle zu übersenden.*

Im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs wurde ein neues Grundstück lt. Lageplan geschaffen, für welches eine Verordnung zu beschließen ist:



Zur Info: Parz. 575/1 Besitzer Anzengruber
 Parz. 232/2 Zufahrtsstraße zum ehemaligen Haus Stögmüller
 Neues Grundstück 232/3 mit 31 m²
 Damit dieses neue Straßenstück übernommen werden kann, ist eine entsprechende Verordnung nötig. Die Grundlage bildet der vorliegende Lageplan (Katasterschlussvermessung Amt der OÖ. Landesregierung, Abtl. GeoL, vom 19.6.2016, GZ 5255/15. Die beabsichtigte Übernahme in das öffentliche (Verwaltung der Gemeinde) und die Einreihung als Gemeindestraße ist gem. dem OÖ. Straßengesetz durch 4 Wochen im Gemeindeamt öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Weiters wurden die Betroffenen bzw. Anrainer am 19.8.2016 schriftlich von der Planaufgabe verständigt.
 Eingebraachte Einwendungen: Keine; aus diesem Grund kann nun die Verordnung beschlossen werden.
 Die Verordnung wurde im Entwurf erstellt:

V E R O R D N U N G

über die Widmung eines Straßenstückes für den Gemeindegebrauch und die Einreihung als Gemeindestraße.
 Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat am 22.09.2016 gem. § 11 Abs. 1 OÖ. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.G.F., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.G.F. beschlossen:

§ 1

Die im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs (Land OÖ) neu gebaute Straße, im Lageplan blau dargestellt, Parzelle Nr. 232/3 KG Vormarkt Riedau, wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gem. § 8 (2) Z. 1 OÖ. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 i.d.G.F., eingereicht.

§ 2

Die genaue Lage der neuen Weganlage ist aus dem Lageplan (Katastermappe, M: 1 : 500) zu ersehen, der beim Marktgemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

GR. Eichinger möchte, dass künftig die Plänen für die Fraktionen besser gekennzeichnet sind, damit man sich auch auskennt.

GV. Arthofer ersucht um Übernahme der genannten Fläche. Er stellt den Antrag, dass dieses Grundstück in das öffentliche Gut übernommen und die im Entwurf erstellte Verordnung genehmigt wird.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

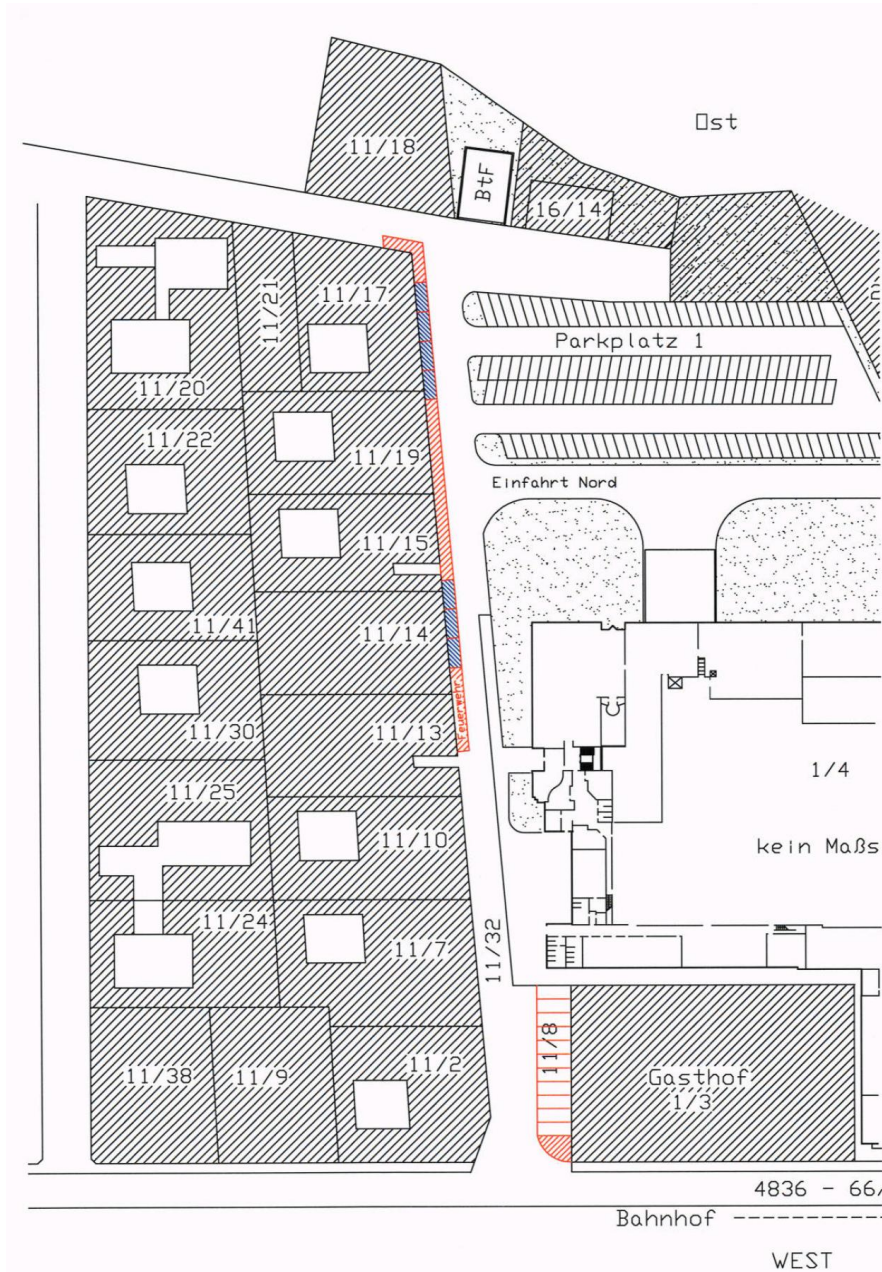
TOP. 15.) Änderung der Kurzparkzone im Bereich der Leitzstraße (neue Verordnung).

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Ein Mitarbeiter der Fa. Leitz, Riedau, hat am 13.7.2016 beim Marktgemeindeamt vorgesprochen und den Wunsch der Geschäftsführung bekanntgegeben, dass die derzeitige Kurzparkzone im Bereich der Leitzstraße geändert werden soll. Die Erfahrung zeigt, dass bei den derzeit parkenden Autos im Brandfall das Einsatzfahrzeug der Feuerwehr zu einem Rettungseinsatz NICHT abgestellt werden kann. Es könnte somit keine Personenrettung über eine Leiter erfolgen.

Aus diesem Grund wurde an die gesetzlichen Interessensvertretungen (Arbeiter- und Wirtschaftskammer in Schärding) die Frage gestellt, ob eine Änderung – lt. planlicher Darstellung – ihre Berufsgruppe berührt. Die Parkzeit bleibt unverändert, nur die Parkplätze sollen anders angeordnet werden. Stellungnahmen waren bis zum 5.9.2016 möglich, es sind aber keine Stellungnahmen eingetroffen.

Plan über die neue Anordnung der Kurzparkzone bzw. „Feuerwehrzone“:



Es wurde folgende Verordnung im Entwurf erstellt:

**Verordnung
der Marktgemeinde Riedau
betreffend ein Halte- und Parkverbot auf der Leitzstraße in Riedau**

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Z. 4, 43 OÖ. GemO, LGBl. 91/1990, und §§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, 94 d Z. 4 lit. a StVO 1960, BGBl. I 159/1960 idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.9.2016 für die Leitzstraße (Einbahnstraße) Parzelle 11/32 KG. Vormarkt-Riedau ein Halte- und Parkverbot (§ 52 Z. 13 b StVO 1960, BGBl. I 159/1960 idgF) lt. Lageplan erlassen. Dieser Lageplan bildet einen wichtigen Bestandteil dieser Verordnung.

Zur Kundmachung dieser straßenpolizeilichen Maßnahme sind die Verbotsscheine gem. § 52 lit. A Ziff 13b StVO 1960 (Verkehrszeichen) anzubringen.

Diese Verordnung wird mit Anbringung der vorangeführten Straßenverkehrszeichen rechtsgültig.

Der Bürgermeister:

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Genehmigung des zur Kenntnis gebrachten Halte- und Parkverbotes in der Leitzstraße. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält einhellige Zustimmung

TOP. 16.) Bericht des Bürgermeisters.

Die Bahnhofstoilette wurde letzte Woche dreimal nacheinander verstopft. Eine Überlegung wäre einen Münzautomaten mit 50 Cent zu montieren. Er stellt dies zur Diskussion.

GR. Reszcynski berichtet, dass die Gefahr gegeben ist, dass dann noch mehr im Durchgang uriniert wird. Derzeit stinkt es schon sehr stark nach Urin.

Der Bürgermeister möchte einen Münzautomaten für ein Jahr auf Probe ausprobieren.

GR. Dick stellt die Frage, wie hoch die Kosten für einen Automaten sind.

Bgm. Schabetsberger antwortet, das weiß er noch nicht, aber die Praxis zeigt, dass dann die Toiletten sauber sind.

GR. Kopfberger berichtet, nicht nur Personen urinieren im Durchgang, auch Hundebesitzer nehmen ihre Pflichten nicht immer ernst.

Der Bürgermeister lädt ein zum Tag der älteren Gemeindebürger. Am 9. Oktober lädt er ein zum Erntedankfest mit Installation des Pfarrers; anschließend wird es ein Pfarrfest im Pramtsaal geben. Der Verschiebungstermin für die Bundespräsidenten-Stichwahl ist am 4.12.2016. Es sollen auch andere Dinge geändert werden wie z.B. der Einwurf der Wahlkuverts. Er ersucht, dass die Besitzer die neuen Richtlinien genau durchlesen, damit wir es größtmöglich ohne Fehler abwickeln können. Er ist der Meinung, kein Wahllokal kann 100 %ig alles richtig machen.

Vizebgm. Mitter sagt „ihr habt bereits Wahlkarten ausgeschickt“. Kann er diese vernichten? Teilweise fragen ihn Leute, was damit geschehen soll.

GR. Schärfl informiert, dass es sich hier nicht um Wahlkarten, sondern um Wählerinformationen handelt. Wir alle wollten es stoppen, aber das wurde nicht erlaubt. Diese Wählerinformationen können entsorgt werden.

GR. Kopfberger berichtet dazu, dass es aber auch schon Personen gibt, die ein Wahlkuvert hatten und auch schon gewählt haben. Nachdem jetzt der Nationalrat beschlossen hat, dass die Wahl verschoben ist, hängen auch schon die Kundmachungen.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, es hat zwar der Nationalrat den Termin beschlossen, aber im Bundesrat „ist es noch nicht durch“.

GR. Schärfl erklärt, die Wahlkarten von den Leuten, die bereits gewählt haben, kommen alle nach Wien und werden dort aufgehoben.

Die Fraktionsführer haben vor einigen Wochen vom Bürgermeister eine Kostenermittlung für den Umbau des neuen Bauhof erhalten. Im Februar hat er gesagt, dass wir das Gebäude um ca. € 300.000,- umbauen möchten. Die Kostenschätzungen haben ergeben, dass der Umbau ca. € 270.000,- kosten würde; daraufhin wurde diese Summe erweitert mit Außenbaumaßnahmen und Einrichtungsgegenstände. Nach Linz wurde eine Summe geschickt in Höhe von € 334.974,- incl. MWSt; in dieser Summe ist auch ein neues Dach enthalten. Ihr seht, dass man auch mit wenig Mittel was „Gescheites“ machen könnte, wenn es nicht in Linz ein paar Leute geben würde, die dies nicht akzeptieren wollen. Wir werden derzeit noch immer vertröstet, weil ein Landesrat nicht einsehen will, dass er nicht Recht bekommt. Er weiß in der Zwischenzeit, dass Zell an der Pram für das Projekt Bauhof eine neue Planung hat. Wir bekamen die Pläne zugeschickt. Es wäre vorgesehen, dass das bestehende Gebäude stehenbleibt, umgebaut wird und eine neue Eindeckung bekommt. Jetzt ist das alles wieder beim Land; er hat die Informationen, wie teuer dieses Projekt ist, er darf aber die Informationen nicht weitergeben. Er erwartet sich in den nächsten 14 Tagen, dass wir „grünes Licht“ bekommen. Das dortige Angebot ist siebenstellig.

Es werden morgen die Gemeindearbeiter informiert, dass uns ein Mitarbeiter verlassen wird. Wir hatten

heuer das Probejahr für den Badewart Hans, ihm hat diese Tätigkeit nicht zugesagt. Er wird sich anderweitig beschäftigen und voraussichtlich mit Ende November den Dienst aufhören. Wir müssen dann im Gemeindevorstand bzw. mit den Fraktionsführern beraten, welche Ausschreibung wir machen. Es gibt einiges nachzubeseetzen im Freibad und im Bauhofbereich.

Zum Bauhof stellt GR. Dick die Frage, wo der Grund für den Grundtausch herkommt.

Bgm. Schabetsberger: es gibt mehrere Möglichkeiten; In der Nähe von Riki gibt es ein Grundstück, welches Hr. Schönbauer gehört und anschließend daran ist ein Grundstück der Gemeinde. Die ÖBB möchte Grundreserven, falls sie für Parkplätze Grund brauchen. Sollte es dort nicht gehen, so hat er noch einen anderen Grundbesitzer.

TOP. 17.) Allfälliges.

GR. Rosenberger stellt die Frage, ob für den Gehweg Richtung Dorf etwas weiter unternommen wird?

Der Bürgermeister antwortet, diese Angelegenheit wird von ihm bearbeitet, aber es gibt noch kein Ergebnis. Er soll ihn in der nächsten Sitzung diesbezüglich wieder fragen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 07.07.2016 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen 22:15 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom
keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss
gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Der Vorsitzend (SPÖ):

.....
Bürgermeister Franz Schabetsberger

.....
ÖVP 1. Vizebürgermeister Mitter Klaus

.....
FPÖ Vizebgm. Heinrich Ruhmanseder

.....
SPÖ GV. Franz Arthofer

.....
GRÜNE GR. Bernhard Rosenberger